Jus Civ. 2189 – a
Jus Ci
2189 – a

Wohlgegründete Information/

Die Chur-Pfältzische privilegirte Jurisdiction über dero Lehen-Leuthe/ in specie in Sachen Auerbach contra Helmstatt betreffend.

Gedruckt im Jahr 1682.

ES hat Anna Christina von Auerbach, gebohrne von Helmstatt, mit ihrem Bruder Wolff Adam von Helmstatt, wegen einer Erbschafft, Strittigkeit bekommen, umb derentwillen Sie wider Ihn von Helmstatt, als einen Chur-Pfältzischen Vasallen, bei Ihro Churfürstl. Durchl. Recht gesucht; Als nun darauff der Beklagte vor angeordneter Churfürstl. Pfältzischer Commission erschienen, und die Güte keine statt finden wollen, ist die Sach ferner zur Rechtlichen Handlung außgeschlagen, da dann Causâ cognitâ die Urtheil und Immission für Implorantin gefolget, darauff aber deß Imploraten Schwager, Johann Philipps von Berlichingen, deme der Implorat von Helmstatt diesen Streit-Handel per cessionem überlassen,

Bayerische Staatsbibliothek München

lassen, die Sach an den Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath gebracht, und von dar durch allerhand falsa narrata Befehl ausgewürcket, daß Chur-Pfaltz von Cognition und weitern Proceß in dieser Sach abstehen solle, worgegen aber von Seiten Chur-Pfaltz so wol privilegiata jurisdictio über dero Lehen-Leuthe, als andere Exceptiones eingewendet, und die Chur-Pfältzische Befugnüß, bloß zu Ihro Käiserl. Majestät Information, ohne sich deßwegen in Proceß einzulassen, vorgestelt worden,
Num. I. wie mit mehrerm aus dem Beischluß sub Num. I. zu ersehen. Nach deme aber hierauff nicht nur mehrere Käiserl. Abmahnungs-Schreiben gefolget, sondern auch ohnlängsthin eine Sequestration der strittigen Erbschafft erkandt, und deren Vollziehung deß Herzn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, wie auch deß Herzn Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gnaden und Durchl. anzubefehlen, resolvirt worden: So hat man nöthig befunden, weilen solches Verbott und Sequestration gegen Chur-Pfaltz Gerechtsame, und zu dero Nachtheil hiernächst pro præjudicio angezogen werden möchte, Justitiam Causæ Palatinæ, salvo erga Supremum Imperii Caput respectu, in Kürtze behörend vorzustellen.

Und

Und zwar anfänglich, erhellet ab der Beilag Num. 2. welcher gestalt Käiser Ludwig, in Anno 1344. Chur-Fürst Rudolphen Pfaltzgraffen, diese besondere Gnade und Freundschafft gethan, **daß alle dero Diener, Männer, Ritter oder Knecht, Reich oder Arm, oder wer sie seind, überall in Ihren Herrschafften zu Bayern und am Rhein, oder wo Sie Ihre Herrschafften gebreiten möchten, umb keinerley Sachen, die jemand an Sie zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgend anderstwo zu Recht stehen, dann vor Deroselben Churfürstl. Durchl. oder Dero Erben und Nachkommen, so lang dem Kläger das Recht nicht versaget wird.** Welches Privilegium in der Güldenen Bull Käisers Caroli deß Vierdten, tit II. sub Num. 3. hierbey, erweitert und ferner erkläret, auch dahin verbessert worden, daß alles, was darwider gehandelt, und von den Gerichten gesprochen, oder zu Execution solcher Num. 2. Num. 3.

 Ur-

Urtheil gebotten wird, durchaus keine Krafft haben, sondern gantz nichtig, ab- und todt seyn solle. So ist auch die Confirmatio und Extensio Privilegii, respectu der den Contravenienten angesetzten, biß in Hundert Marckh löthigen Goldes sich erstreckenden Straffen, von Weiland Friderico, in Anno 1447. Maximiliano, Anno 1518. Carolo V. in Anno 1521. Römischen Käisern, glorwürdigsten Gedächtnus, wie auch deren Successoren erfolget, selbige auch dem Käiser-
Num. 4. lichen Camer-Gericht, vermög der Beylag Num. 4. insinuirt, in der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 6. §. finali, part. 2. ibi, doch einen jeden Churfürsten, so dieselbe besondere Bedinge oder Herkommen mit Ihren Ritterschafften, Underthanen und Landgesässen hätten, gegen denselben den Ihren davon unabbrüchig, &c. & tit. 27. ejusd. partis ibi, und durch sondere Austräge diese Ordnung oder andere Privilegia, Freyheiten nicht ausgenommen seind, &c. verwahrlich in acht genommen, und vorbehalten. Und tit. 20. part. 2. dem Käiserl. Fiscal, da jemand wider die Güldene Bull, in welcher angezeigter massen, solche Freyheit tit. 11. auch begriffen, handlen, oder zu handlen sich under-

underſtehen würde, denſelbigen auff die Pön zu verfahren anbefohlen; Womit auch die reformirte Rothweiliſche Käiſerl. Hof-Gerichs-Ordnung tit. 4. post princip. & tit. 5. part. 2. überein ſtimmet, und alſo allenthalben augenſcheinlich herfür leuchtet, daß die Auerbachiſche Wittib, in Krafft ſolcher Privilegien, ihre Beſchwerden bei Chur-Pfaltz klagend einzubringen befugt, und der von Helmſtatt zu erſcheinen ſchuldig geweſen, (wie Er auch gethan, und der Sachen biß zu Urtheil und Execution ausgewart.) Womit dann auch die Obſervantz überein kompt, maſſen, daß Chur-Pfaltz Lehen-Leuthe, ob ſie ſchon dem Reich ohne Mittel underworffen, dennoch auch in andern, als Lehens-Strittigkeiten, in Krafft deß mehr angeregten Privilegii, und der Güldenen Bull, bei Chur-Pfaltz ſich verklagen laſſen, und Recht genommen, faſt unzehliche Präjudicia in den Chur-Pfältziſchen Hof-Gerichts-Protocollis und Tax-Regiſtern vorhanden, wie mit mehrerm aus der Beilag sub Num. 5. zu erſehen. Ja gar, Num. 5.
wann Chur-Pfaltz Lehen-Leuthe bei dem Käiſerl. Cammer- oder Rothweiliſchen Hof-Gericht verklagt, die Sach von dar ab- und an Chur-Pfaltz, wegen dero

haben-

habenden Privilegien, verwiesen worden, wie ab der
um 6. Beilag Num. 6. klärlich erhellet. Und wie dahero der Käiserliche Reichs-Hoff-Rath, Chur-Pfaltz in dero uhralten, Krafft der Güldenen Bull, und special Käiserl. Privilegien wohl hergebrachten, auch in dem Instrumento Pacis Monaster. art. speciali dem Chur-Hauß Pfaltz ausdrücklich bestättigten Gerechtsamen, Freiheiten und Privilegien nicht beeinträchtigen und darvon vertringen mag: Also seind auch Ihre Churfürstl. Durchl. bei so beschaffenen Umständen, mit einem oder anderm zancksüchtigen Edelmann, beim Käiserl. Hoff, dieses uhralte, Concessione Imperatoriâ & Observantiâ immemoriali fundirte Privilegium in Zweiffel ziehen zu lassen, so wenig gehalten, als der Käiserliche Reichs-Hoff-Rath befugt gewesen, diese Sach vor sich zu ziehen, und deren Judicatur zu prätendiren, weilen dieselbe, wie obgemeldt, vor Ihro Churfürstlichen Durchleucht, vermög dero habenden privilegirten Jurisdiction, über dero Lehen-Leuthe, gehörig gewesen, und noch ist, und wann es schon die Beschaffenheit mit der Chur-Pfaltz competirenden privilegirten Jurisdiction über dero Lehen-Leuthe nicht hätte,

wie

wie es doch hat, gleichwohl in diesem Fall zu considériren, daß beyde Theile derentwegen sich bey Chur-Pfaltz gerichtlich eingelassen, litem contestirt, in der Sach submittirt, darauff die Urthel, wie die Beilag Num. 7. ausweist, gesprochen, auch die Num. 7.
Execution in beider Theilen Gegenwart, ohne einige Contradiction deß von Helmstatt, vorgenommen worden, consequenter Jurisdictio Palatina dißfalls agnoscirt, mithin post sententiam & executionem rei judicatæ keine exceptio incompetentiæ mehr vorgeschützet, kein Streit-Handel, als welcher lite decisâ schon erloschen, dem von Berlichingen, zumahlen in fraudem Jurisdictionis Palatinæ, cediret, noch auch die Auerbachische Witfib zu Präjuditz ihres Privilegii primarum Instantiarum, worauff sie sich unstreitig noch beruffen könte, vor den Käiserlichen Reichs-Hoff-Rath mit fug gezogen werden können.

Beilag Num. I.

Copia deß an Ihro Käiserl. Majestät, von Chur-Pfaltz Rath und Residenten zu Wien, Herrn Ferdinand Persio übergebenen Aller-unterthänigsten Memorialis, die strittige Auerbachische Erb-Theilung betreffend, de dato 12. Augusti, Anno 1679.

Allerdurchleuchtigster Käiser, rc.

OBwohlen deß Pfaltzgraffens Chur-Fürstliche Durchl. Mein gnädigster Herr, der gäntzlichen Hoffnung gelebet, es würden die, in Dero am 25. Aprilis jüngsthin underthänigst abgelassenen Schreiben angezogene erhebliche Rechts-Gründe, bevorab daß in Sachen der Auerbachischen Wittib, Klägerin, rc. entgegen ihren Bruder Wolff Adam von Helmstatt, Beklagten, rc. Ihre Churfürstl. Durchl. Krafft Dero Chur-Hauses von vielen Römischen Käisern erlangten und bestättigten Privilegii, darauff gefolgter mehr dann drey Hundert-Jähriger Observantz und Gewonheit, und allen durch den Helmstatt so schuldig als willig beschehenen agnition und submission, wohl-

wohlbefugte Erkantnus derselben fürgenommen / den valor gehabt haben / daß der in diesen zwischen andern und nicht Ihme entschiedenen Sachen / sich muthwillig eindringende Berlichingen / mit weiterm suppliciren bei Euerer Käiserl. Majest. Löbl. Reichs-Hoff-Rath nicht gehöret / noch fernere Proceß erkennt werden solten : So müssen dennoch mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. aus dem durch mich eingesandten Extractu Reichs-Hoff-Raths Protocolli, vom 28. Junii jüngsthin / ohnvermuthet vernehmen / daß durch ein so titulirtes Ulterius Rescriptum, selbige ihres oberzehlten Rechtlichen Einwendens ohngehindert / fernerer cognition oder execution dieser Sachen sich zu enthalten / denen angeordneten Käiserlichen Verfügungen ohngehinderten Lauff zu lassen / den Berlichingen und Helmstatt nicht zu beschwären / sondern alles in dem Stand zu lassen / wie es vor der durch die Auerbachische Wittib außgewürckten Commission gewesen / ermahnet / die Wittib aber durch noch schärpffere Mandata und erregte Fiscalische Proceß / zu Abstehung deß bei der Chur-Pfältz. Commission eroberten Obsieg und Rechtens / angewiesen werden wollen / mit dieser vorgeschützten Ursach / daß diese zwischen denen Helmstättischen Geschwistern obschwebende Rechtfertigung zu Euer Käiserl. Majestät alleiniger Erkantnus gehörig seye. Allermassen nun Ihre Churfürstl. Durchl. wie niemahlen / also noch nicht gemeinet seind / in einiger Sach Euer Käiserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath competirender Jurisdiction vorzugreiffen / oder an sich zu ziehen ; Also seind Sie auch der ebenmäßigen rechtlichen und underthänigsten Zuversicht / Euer Käiserl. Majest. gleich wie Sie in Dero Wahl-Capitulation allergnädigst versprochen und eingegangen / nicht zugeben werden / daß durch wohlgemeldten Reichs-Hoff-Rath und dessen Rescriptum oder Inhibitio-

tionem denen Fürsten und Ständen bevorab denen Churfürsten deß Heiligen Reichs / an ihren Privilegiis ichtwas vernachtheilet/ Sie darob beschwäret / noch an dero gerechtsamen / so Sie laut der Güldenen Bulle / deß Heiligen Römischen Reichs Ordnung und Gesetze haben / beeinträchtiget / oder jemand von seinem Privilegio de non evocando getrungen werde ; Nichts da weniger will es durch obgedachtes ferneres Rescriptum und Verordnung das Ansehen gewinnen / als wann dem Chur-Pfältzischen / so wohl in der Güldenen Bull / als durch absonderliche Käiserliche uhralte Concessiones erlangtem privilegio, vermittelst dessen der Churfürst und Pfaltzgraf bei Rhein/seine Mann- und Lehen-Leuthe / in allen gegen sie entstehenden Feudal, Civil und andern Strittigkeiten zu richten hat / und auch biß daher bei ereigneten Fällen ruhig und männiglichs ohngehindert gerichtet hat / zu nahe getretten / in dem was dero Commissarien zwischen der Auerbachin und dem Helmstatt gesprochen/ auffgehebt/ und von dannen ab- und an wohlgedachten Reichs-Hoff-Rath gezogen werden wollen. Falls es nun darmit also bewandt seyn solte / so haben Euer Käiserl. Majest. allergnädigst zu ermessen/ daß man durch dergleichen Judicatur / von einem ex ipsa Imperii Lege publica & fundamentali erlangtem Privilegio und herbrachten Rechten sich nicht verdringen lassen können / sondern nothtringlich zu deme in dem Instrumento Pacis Westphalico eingeführtem remedio suspensivo sich wenden / den recurs an Euer Käiserl. Majest. nehmen/ und manutenenz der Reichs-Satzungen geziemend suchen müste.

Gestalten dann hierzu in gegenwärtigem Fall nachfolgende kräfftige und erhebliche Ursachen vorhanden seind. Dann/ wie Anfangs bekandt / daß wider die bei ein- und anderm Reichs-

Stand

Stand ergangene Urtheile nicht per Rescripta & Mandata bei dem Reichs-Hoff-Rath verfahren (a) noch die etwa von ein- und anderer Parthei pro incompetenti allegirte Jurisdiction, und daher verfügte Erkäntnüs durch dergleichen præcepta, &c. infringirt (b) und darmit die quæstio præjudicialis, &c. ob competent oder incompetent gesprochen? sine causæ cognitione abgeschnitten werden kan / sondern dißfalls alleine die querelam nullitatis zu intentiren bevor stehet / wie dann auch mehr-wohlgedachter Reichs-Hoff-Rath / solcher Verordnung in andern Sachen ehemals nachgangen / und als noch jüngsthin 1678. in Sachen Heiler contra Weidner / da Heiler sich über die in Erfurth / und nachgehends vor dem Chur-Maintzischen Hoff-Gericht wider ihn / als extraneum, incompetenter gefällte Urtheil / per viam mandati cassatorii beklagen wollen / solches ihme zu zwey mahlen abgeschlagen / und er ad querelam nullitatis coram ipso Electore Moguntino movendam verwiesen worden: Also befindet man sich nicht ohn Ursach beschwäret / daß solche Rechtliche Verordnung und eigene præjudicata ausgesetzet / und per viam mandati, sine causæ cognitione, das Chur-Pfältzische Judicatum umgestossen werden wollen; Und ob man wohl fürkehren möchte / daß dißfalls nachgehends die exceptiones angehöret / so ist doch solches nicht genug / indeme ehe und bevor einige decisio in der Sachen vorgenommen werden mögen / die Partheyen allerseits / nach Inhalt der Reichs-Hoff-Raths- und Cammer-Gericht-Ordnung / und deme in dieser Sache ergangenem Interlocuto vom 6. Febr. gemäß / sich gebührend zu legitimiren angewiesen / so dann aber / und weil der muthwillige Impetrant Berlichingen / die allegirte Privilegia in replicis §. hierüber nun / &c. boßhafft zu negiren sich underStanden / und den Beweiß

(a) l. 2. & 3. C. ut lit.

(b) Capit. Leop. art. 18. in principio.

 dessel-

deſſelben ſo wohl/ als der darauff gefolgten Obſervantz gefordert/ die an ſambtlicher impetratiſcher Seiten (ſo viel als man von Rechts wegen ſchuldig) willige Behauptung der Exceptionen injungirt und erwartet werden ſollen. Ord. Jud. Aul. t. Deſſen aber ohngeachtet/ und ehe die Partheyen legitimirt/ oder exceptio inſtruirt/ iſt dieſelbe am 28. Junii verworffen. Hätte aber (3) der punctus exceptionum ſeine Rechtliche Ausführ- und Beobachtung erlanget/ ſo würde ſich hierunder gefunden haben/ was geſtalten die Pfaltzgraffen Churfürſten/ ſo wohl durch abſonderliche/ vor und nach der Güldenen Bull ertheilte uhralte Käiſerl. Privilegia, als durch die Güldene Bull ſelbſten dahin berechtiget/ daß alle Pfältziſche Männer/ Ritter/ Knecht/ Edle oder Unedle/ und alle andere in obgedachten Privilegiis und Güldenen Bull benandte Perſonen/ nirgend anderſt/ dann vor den Judicis Palatinis beſprochen werden können und ſollen/ es betreffe auch die Klag was ſie wolle/ wie ſolches der Beſchluß Lit. A. mehrers beſagt; wie dann auch ſolches je und alle weg in die Obſervantz gebracht und exercirt/ und die Chur-Pfältziſche privilegirte Jurisdiction/ durch deß Käiſerl. Cammer-Gerichts/ in beſagter Beilag allegirte/ cum cauſæ cognitione beſchehene Remiſſorias Sententias ſtabiliret und bekräfftiget worden/ wie ſolches die Beilagen ſub Lit. B. & C. mit mehrerm nach ſich führen. Worgegen nicht fürtragen mag/ daß Berlichingen ſolches vor vielen Jahren in offenen Truck gegebenes Privilegium nicht geſehen haben wil; Dann man eines theils ſolches nicht glaubet: andern theils aber wenig zu achten hat/ ob er es geſehen oder nicht/ weil es dannoch eine inexcuſabilis ignorantia juris bleibet/ und er ſich eines beſſern vorhero belernen ſollen/ bevor er ſo ohnbeſonnen gedachte Jurisdiction zu verleugnen oder zu impugniren ſich underſtanden;

Lit. A.

Lit. B. & C.

Genug

Genug ist / daß die Ritter-Corpora solches Privilegium wissen / und wie es ex adv. allegirt (jedoch nicht erwiesen worden) durch dieselbe bestritten werden wollen / aber nimmermehr umgestossen werden können. Daß auch dem Ritter-Corpori gewisse Privilegia gegeben / stehet an seinem Orth / und heisset dannoch dabei / daß sie eines Tertii, und zwar durch Fundamental-Satzung erlangtem Privilegio und Recht nichts abtragen oder præjudiciren: Vielmehr ist die Exceptio Juris Tertii ausdrücklich in der Ritterschafft anmaßlichen Privilegio zu finden / welche Clausul Jurisdictionem Palatinam auff rechtem Fuß erhält. Wie aber sonst dem Ritter-Corpori ihre vermeinte Impugnatio abgegangen / und ob sie darmit durchgelanget / ist ab deme zu ersehen / daß / obwohl am 27. Martii 1623. mehrged. Ritterschafft bei damaliger Käiserl. Majest. eine Erklärung dahin erhalten / daß allerhöchstgedacht Ihre Käiserl. Majest. durch ernstliche Decreta die Verfügung thun wolten / damit bei Chur-Pfaltz und andern Orthen die Ritterschafft an dero Reichs-Immedität nicht turbirt wurden / dannoch solche bloß auff einseitige narrata erschlichene Brieff und Erklärungen noch lang nicht einem Tertio sein Recht abschneiden / noch dessen Privilegia über den Hauffen stossen können / da vielmehr von dergleichen Dingen zu statuiren / daß der Käiserl. Majest. allergnädigste Clementz circumvenirt / und sie sich deß andern Rechten nicht erinnert haben. Wie dann zu Benehmung eines andern oder dritten Privilegii citatio & cognitio causæ erfordert wird / und ausser dem immerhin die exceptio sub- & obreptionis, als ein angebohrner ohnheilsamer Mangel dergleichen Schreiben anklebet: Wie auch absonderlich obged. Erklärung von damaligem Herrn Professore der Pfaltz auffgenommen / und ob Churfürst und Pfaltzgraff Maximilian dabei beruhet /

ruhet/ und der Jurisdictioni einen Abbruch thun lassen wollen/ solches ergeben dessen darauff erstattete Beschwärungs-Schreiben/
Lit. D.E. & F. sub Lit. D. E. & F. worinnen er mit gutem Grund auff das vor deme durch lange Jahr hergebrachte Privilegium judicandi Nobiles Vasallos sich beziehet/ und daß er oder auch die Pfaltz davon nicht weichen könne/ mit guten Rechts-Gründen deduciret.

Auff welche Antwort höchstged. damahlige Käiserl. Majest. die gantze Sach ersitzen lassen/ und die Ritterschafft nicht das geringste zu derogation der biß daher nach eigenem Jnhalt ermeldten Erklärung/ exercirten privilegirten Jurisdiction erhalten mögen/ sondern es ist Chur-Pfaltz in dem Münsterischen Frieden-Schluß in die Possession vel quasi judicandi Vasallos, wie sie selbige sambt andern Rechten vor dem Teutschen Krieg gehabt und besessen/ hinwieder eingesetzt/ und hat dieselbe biß auff den heutigen Tag also exercirt/ daß sie nunmehr durch den Berlichingen und dessen erschlichene Rescripta nicht gekräncket werden kan/ gleich man die Jmmedietät und Privilegia der Ritterschafft/ wie sie selbige herbracht/ zu schwächen nicht gemeint/ wann sie aber Chur-Pfaltz Manne werden/ und beneficia zu Lehen tragen/ so müssen sie solche Lehen cum jure annexo zu Lehen nehmen und haben/ und für Chur-Pfaltz in zutragenden Fällen zu Recht stehen/ da ihnen doch in andere Wege immedietas unbenommen bleibt/ siquidem aliud est forum sortiri, aliud subditum esse.

Auß solcher jetzo begründeter/ und noch ferner (wo es hier vonnöthen wäre/ und nicht andere Bewandnüs erforderte) erweißlich hergebrachten Jurisdiction nun/ ist (4) Wolff Adam Helmstatt/ als ein in ipsis actis confessirter/ aber ungehorsamer Lehen-Mann/ auffentstandene Klage der Auerbachischen Wittib/ für die Chur-Pfältzische Commission geladen/ und wie gebräuch-

bräuchlich/ vorhero die Güte tentirt, endlich aber die Rechtliche Ausführung der Sach angewiesen/ da man dann dessen Consens und Willen eben nicht vonnöthen gehabt/ in dem bekandt/ quòd Jurisdictionis ea sit natura, ut etiam in invitos exerceatur.

Per vulgata.

Allein es ergeben die Beilagen sub Lit. G. H. I. K. L. daß geb. Helmstatt nicht etwa bloß erschienen/ und contra jus dicentes excipirt oder protestirt, sondern er hat ohn alle Protestation einen Procuratorem bestellet/ denselben mit Gewalt versehen/ und als ihme das Protocollum cum sententia interlocutoria vom 10. Jan. 1678. durch seinen Anwald zugeschickt/ er daraus die Einlassung/ und daß Ihme ein verbesserter Gewalt einzubringen aufferlegt/ vernommen/ hat er solchen Gewalt eingesendet/ darauf hin bei dem puncto rejectæ Cessionis, daß nemlich Er under dem Vorwand deß an seinen Schwager Berlichingen cedirten Vermögens/ sich deß Auerbach. Anspruchs nicht enthalten könte/ und deßwegen die Cession verworffen/ subsistirt, und die erwehnte Wittib nicht allein für ged. Commission reconvenirt, sondern auch extrajudicialiter durch verschiedene Original-schreiben die verordnete Commissarien um schleünige Hülff Rechtens / und Entscheid der Haupt-Sache oder Testament-Streits angeruffen/ mit dieser angehängten contestation, daß er nicht mehr verlange/ dann daß ein jeder Theil zu deme/ was ihme gebührt/ durch ermeldte Commissarien und dero Urtheil gelangen möchte/ wie dann auch auff solche seine implorationes, und der Gegentheiligen Wittib Antwort / das Officium Judicis die legitimation an- Lit. G. H. I. K. L.

befohlen / die Cession verworffen / und die reconvention abgeschlagen. Ist also eine übermachte Boßheit und recht grobe Unwarheit / daß jetzo Berlichingen vorgibt / es habe sein Schwager Helmstatt dolo & excessu Procuratoris, metuque superioris Domini, auß Irrthum alles gethan / und er vor sich so wohl als seinem Schwager de incompetentia excipirt / dann wie jenes denen obgedachten eigenen gestis zuwider: Also weiß man sich einer formlichen exceptionis fori nicht zu entsinnen / da aber dieselbe opponirt und dennoch verworffen / so hätte / wie vorgedacht / darüber gehörigen Orts bei den Herren Committenten geklagt werden müssen / à judice namque se competentem pronunciante vel ad ulteriora procedente appellandum est, &c.

Jur. vulg.

Allein solches ist in nullo puncto geschehen / sondern Helmstatt biß ad sententiam definitivam in judicio still gestanden / bei welchem also competenter in consentientem & agnoscentem sive prorogantem geführten processu der Helmstätter / als welcher allein in judicio gewesen / von Rechts wegen beruhen müssen und sollen / durchaus aber ihme nicht zuläßig ist / daß er vermittelst einer / lite jam pendente, laut dato cessionis anmassender Cession, die jenige Passiv-Spruch und Forderung / so die Auerbachische Wittib damahlen aus dem Mütterlichen Testament / und nicht wegen der Vätterlichen Erbschafft an ihn gehabt / auff einen andern übertragen / seinen Wiederpart umtreiben / und den allschon erhobenen und eingegangenen Rechts-Streit damit abwenden / und also judicem & partem eludiren wollen / sintemahl dergleichen Cessiones ipso Jure ohngültig und keiner

suâ

suâ voluntate einige action wider deß Klägers Willen auff einen andern übertragen kan.

Mit dem Berlichingen aber ist (5.) kein Proceß geführet/ noch dißfalls etwas wider Jhn erkennet worden / dahero auch Jhme/ was zwischen andern entschieden / zu impugniren in keine Wege geziemet oder zukommet / dann ob er schon (6.) vorgibt/ daß seiner ohngehört/ die Helmstättische Cessio cassirt worden/ so ist es doch an deme / daß zwar / wann zwischen Jhm und dem Helmstatt der Cession halber einiger Streit entstanden und entschieden werden sollen/ er darzu citirt werden müssen: allhier aber hat man dergleichen nicht/ sondern dieses in quæstione gehabt/ ob Helmstatt durch cedirung seiner Güter / ab actione contra illum competente, darüber er auch litem allschon contestirt, sich von der Auerbachischen Wittib/ auch wider ihren Willen loß würcken könte/ welche dann ohne Gegenwart oder Zuthuung deß Berlichings/ bekanten Rechten nach wohl entschieden werden können.

E. Käiserl. Maj. geruhen nur ferner allergnädigst aus der Beilag Lit. M. anzuhören / daß auch/ nach deme bei dero Löbl. Reichs-Hoff-Rath der Berlichingen geklagt/ sein Schwager/ der beklagte Helmstatt/ noch immerhin coram Commissariis gehandelt/ und auch in der hernach fürgenommenen Execution willigst erschienen/ und dieselbe geschehen lassen/ also daß die Boßheit deß Berlichings/ der im Nahmen deß Helmstatts / was derselbe agnoscirt, umstossen will/ nicht gnugsam zu verwundern. Dann daß er (7.) ferner vorgibt / es seye dieser Erbschaffts-Streit oder Judicium Familiæ erciscundæ, &c. ohne seiner citirt und gehört/ nicht entschiedlich gewesen / und einfoglich ex connexitate causæ, weil er kein Chur-Pfältzischer Vasall / vor Lit. M.

Euer Käiserl. Maj. allein entschieden werden müssen/ laufset wider die klare gemeine Rechte/ nach denen bekandt/ quod coheredibus divisionem sive judicialem sive extrajudicialem inter se facientibus, juri absentis & ignorantis minimè derogetur, & pro indiviso portionem eam quæ initio ipsius fuit in omnibus communibus rebus eum retinere, &c. nec ex facta inter coheredes divisione ullum præjudicium timere habeat, text. expr. C. l. 17. fam. ercisc. Also daß auch die Auerbachin mit ihrem Bruder allein gantz wohl befugt arbitrium divisionis coràm Commissione Electorali anstellen können. Aber was hat (8.) den Berlichingen angangen/ daß ged. Wittib einige Legata, so ihr Mutter im Testament vermacht oder verschaffet/ von ihrem Bruder als possessore vindicirt? oder zu was Ende wäre seiner Gegenwart darzu vonnöthen gewesen? Im Rechten findet man dergleichen geordnet zu seyn nicht. In facto aber ist es andeme/ daß gedachter Berlichingen/ wann er seines Weibes Mutter/ neben ihrem Bruder dem Helmstatt/ und der dritten Schwester der Auerbachin/ ab intestato erben wil/ wie er jetzo fürgibt/ er mehr nicht als tertiam partem bekommen kan/ dargegen ist in angeregtem Testament die hæredis institutio zwar auch pro tertia parte seinem Weibe vergönnet/ aber darneben ihr nicht weniger/ als der Auerbachin/ für ihren gemeinen Bruder gewisse Stücke prælegirt, also daß sie ein weit mehrers ex Testamento, als ab intestato, erlangt/ und also/ wann nicht ein anders darunder verborgen/ gantz absurd contra proprium commodum laborirt würde/ wann Berlichingen ohne Betrug ab intestato für sich agiren wolte. Nachdem aber solche Thorheit nicht zu vermuthen/ so ergiebet sich von selbst/ daß Helmstatt sein gantzes Vermögen dem Ber-

lichingen plenariè übergeben / und dieser umb die darunder begriffene Auerbachische prælegata contra rem judicatam an sich zu bringen / und der Wittib wider-rechtlich zu entwenden / einen successorem ab intestato prætendire / darzu aber deß Bruders Larven sich calumniosè bedienen / und denselben personatè in tribunali aulico herum führe / dergleichen pendente lite fictè & invalidè geschehene cessio aber ipso jure reprobirt, und wann auch (9.) Berlichingen / wie doch nicht müglich / sich dieser cession bedienen wolle / dannoch mehr nicht dardurch erlangen / und sich zueignen oder gebrauchen kan / als was ex persona cedentis ihme zukombt / mithin aber judicatum Palatinum contra Helmstatt billig zu agnosciren hat.

Wann dann / Allergnädigster Käiser und Herr / aus obigem allem zur Gnüge erscheinet / daß dieser à mandato s. c. angefangene / und sine sufficienti partium legitimatione fortgeführte Proceß nicht bestehen / noch das Judicium Palatinum, so gegen den Helmstatt / Krafft habender privilegirten Jurisdiction / und gedachten Helmstatts agnition und prorogation geführet und geendiget / durch die von dem von Berlichingen übel und nichtig / fälschlich und verdrehet angebrachte narrata, und darauff erschlichene Proceß umgestossen / und die Wittib von Auerbach deß gegen den Helmstatt eroberten Rechtens also schlechthin entsetzet / und in einen neuen Proceß verwickelt werden kan / dahingegen sie / wann Berlichingen ex suæ uxoris persona wider sie zu litigiren / und super divisione vel quacunque aliâ Re agiren und klagen wil / gehörigen Orths im Recht zu stehen gemeint.

Als geruhen Euer Käiserl. Maj. allergnädigst / auff diese per modum supplicationis anbrachte gravamina durch an-

dere zur Re- und Correlation dieses recursus, nach Inhalt deß Instrumenti Pacis verordnete Reichs-Hoff-Räthe/ im Rechten zu erkennen und auszusprechen/ daß die von dem Berlichingen nach und nach erschlichene Proceß sambt und sonders/ mit allen ihren Clausuln und Anhängen zu cassiren und auffzuheben/ dieselbe auch also würcklich zu cassiren/ und entzwischen weiter nicht wider das Judicatum Palatinum bei dero Löbl. Reichs-Hoff-Rath verfahren zu lassen/ cum refusione expensarum, &c. den 12. Augusti 1679.

Beilagen/ so in verhergehendem an Ihro Käiserl. Maj. abgelassenem allerunterthänigsten Memoriali allegirt worden.

Beilag Lit. A.

Vide den hernachfolgenden sub Num. 2. angezogenen Beschluß.

Lit. B. & C.

Vide die hernachfolgende Beilag sub Num. 6.

Lit. D.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ etc.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Lieber Vetter/ Schwager und Churfürst: Aus beiverwahrter Abschrifft haben Ew. Lbd. mit mehrerm zu vernehmen/ was Wir noch in Anno 1623. bei vorgewesenem Chur- und Fürstl. Collegial-Tag/ in unserer und deß Heil. Reichs-Statt Regenspurg/ auff unterthänigstes Anruffen und Bitten N. der Directorn, Haupleuthe/ Räthe und Außschuß/ unserer und deß Reichs Gefreyter dreyen Ritterschafft und Adels am Rheinstrohm/ in Schwaben und Francken/ über etliche underschiedene Beschwerd-Puncten für eine Resolution ertheilt und zugestellet haben. Wann Wir dann eine sonderbare Nothdurfft zu seyn erachtet/ daß solche Ew. Lbd. insinuirt und zu wissen gemacht werde; Als haben Wir derselben solche zu dem Ende hiermit überschicken wollen/ damit Ew. Lbd. sich in einem und andern darnach zu verhalten wissen: Verbleiben beneben derselben mit Vätter- und Schwägerlichem Willen/ Käiserl. Gnaden und allen Guten forters wohl beygethan. Geben in unserer Statt Wien/

Wien/den 6. Maij, Anno 1630. Unserer Reiche deß Römischen im 11. deß Hungarischen im 12. und deß Böhmischen im 13.

Ew. Lbd.

Gut-williger Vetter und Bruder

Ferdinand.

Dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein/Hertzogen in Ober- und Nieder-Bäyern/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen/unserm lieben Vetter/Schwager und Churfürsten

H. P. U. Stralendorff.

Johann Söldner.

Lit. E.

Copia Schreibens an die Röm. Käiserl. Majestät von der Churfürstl. Durchl. in Bäyern/de dato den 3. Octobr. 1630.

Allergnädigster Lieber Herr und Vetter: Mir ist dieser Tagen von E. Käyserl. Maj. ein Schreiben vom dato 6. Maij, diß schwebenden Jahrs zu handen kommen/ darinnen Sie mir gnädigst insinuiren/als Sie in Anno 1623. bei damaligem Chur- und Fürstl. Collegial-Tag allhier/den Directoren/Hauptleuten/Räthen und Außschuß der dreyen Ritterschafften und Adels am Rheinstrohm/in Schwaben und Francken/ über ver-

verschiedene an Euer Käiserl. Maj. gelangende Beschwär-Puncten für ein Resolution ertheilen und zustellen lassen / mit dem Anhang / daß Sie mir solche zu dem Ende überschicken wollen / damit ich mich in ein und anderm darnach zu verhalten wisse. Wie nun Ew. Maj. bißhero mich zu gehorsambst Erstattung Dero gnädigsten Willens und Meinung hoffentlich jederzeit geneigt zu seyn verspühret; Also wolte ich wünschen / daß auch diese von E. Käiserl. Maj. mir gnädigst intimirte Erklärung also bewandt wäre / daß ich mich zu Vollziehung derofelben / ohne Erinnerung meiner Nothdurfft erbiethen könte / Ich befinde sie aber also gestaltet / daß sie von ersten auff gemeldter Directoren alleinige und einseitige narrata, Anruffen und Bitten / und also der Chur Pfaltz / als legitimi contradictoris ohngehört / ergangen / wie dann auch darinnen allerhand bey E. Majest. durch die Directoren eingereichter Schreiben / Schrifften / Memorialien / auch von unterschiedenen Römischen Käisern ausgewürckter angegebener Privilegien / Declarationen und Confirmationen Meldung geschicht / gantz ohne aber / daß der Chur-Pfaltz und mir hievon einige communication jemahlen beschehen / und dahero gantz unwissend / ob dieselbe berühmter massen vorhanden / und wie sie in formalibus & materialibus beschaffen seyn / zumahlen aber / wie ich noch ferner aus solcher Resolution vermercke / müssen mehrberührte Directores E. Maj. viele scheinbahre Vorgeben vor der Im̃edietät / von Befreyung der Frohnen / Diensten / Behten / Schatzung / ꝛc. von der Befugnus in Religions- und Kichen-Sachen / wie auch von Freiheiten und Gerechtigkeiten der Geleidten / Zollen / Juden und dergleichen / gethan haben / welche theils doch wegen widrigen Rechts-Præsumptionen, dem Adel ausser mehrer Prob nicht anstehen / theils nicht bestanden

werden/ theils anderst herkommen/ theils auff beiderseits mit rechtlichen Processen und der litispendentia verfangen seyn/ derohalben wil ich nicht hoffen/ daß ich an solches von der Ritterschafft der Pfaltz ohngehört ausgezogenes Rescript gebunden sei/ sondern E. Maj. werden Ihro verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen/ daß ich mich/ ohngehindert dessen/ der Pfaltz Gerechtsamen und Herkommens/ in einem und andern gebrauchen möge: Solten aber die von der Ritterschafft darfür halten wollen/ sie seyen durch solche meine Fortsetzung der Pfaltz Jurium beschwährt (welches doch durch mich und die Meinige wissender Dingen nicht geschehen solle) wurde ihnen gantz ohnbenommen seyn/ mich darumben an Orten und Enden/ wo es sich gebührt/ zu besprechen/ wie recht ist. Solches habe Ew. Käiserl. Maj. ich erheischender meiner Nothdurfft nach gehorsamst unverhalten lassen wollen/ und thue benebens deroselben/ rc. Datum Regenspurg/ den 3. Octobr. 1630.

Lit. F.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor/ Würdiger/ Hochgelehrte besonders Lieber und Getreue. Was die Röm. Käis. Maj. unser gnädigster lieber Herr und Vetter/ uns dieser Tagen für eine Resolution, so sie der Ritterschafft am Rheinstrom/ in Schwaben und Francken/ auff ihre selbst narrata, in Anno. 1623. bey dem damaln allhie gehaltenen Chur- und Fürstl. Collegial-Tag über unterschiedliche Puncten ertheilt/ insinuiren lassen/ habt ihr ab

bei-

beikommenden Originalien der Länge nach zu vernehmen: Dieweilen uns aber solche resolution für richtig zu acceptiren bedencklich: So haben wir darüber Ihr Maj. unser Nothdurfft zu erkennen gegeben/wie die ander Beil. mit sich führt. Und ist darauff unser Befehl/ daß ihr ohngeachtet derselben/als eines sub- & obreptitii Rescripti, in begebenden Fällen/ auch von unsert wegen gegen der Ritterschafft eines und andern Orths/ deß jenigen gebrauchet/ was die Pfaltz mit Recht oder Ubung hergebracht. Wolten wir euch nicht verhalten/uud seind euch dabei mit Gnaden/ rc. Datum Regenspurg/ den 3. Octobr. 1630.

Maximilian.

Dem Würdigen unserm Statthalter zu Heidelberg/Henrichen von Metternich/ der Stiffter Wormbs und Wimpffen Canonico und Dechanten/dann den Hochgelehrten unseren daselbst anwesenden Räthen/ besonders Lieben und Getreuen sambt und sonders.

Lit. G.

Gewalt/ von dem von Helmstatt/ seinem Gevollmächtigten Johann Clodio ertheilt/ den 8. Febr. 1678.

Ich Ends underzeichneter thue hiermit kund und offentlich bekennen/ wie daß in der zwischen mir und meiner Schwester Annam Christinam von Auerbach/ gebornen von Helmstatt/vor der von Chur-Pfaltz gnädigst angeordneter Commission obschwebenden Streit-sach/ ein prætendirtes Mütterliches Testament betreffend/ rc. zu meinem gevollmächtigen

Anwald und Gewalthabern constituirt und bestellet/ den Wohl-Edlen und Hochgelährten H. Johann Clodium Jc. und Chur-Pfaltz beschwornen Hoff- und Ehegerichts Advocatum, thu auch dasselbe hiemit nochmals in der allerbest und beständigsten Rechtsform/ also und dergestalten/ daß zuforderst all das jenige/ so er in obged. Sach bereits von meinetwegen verhandelt un gethan/ bester massen ratificire/ er auch darauff hin noch ferners uff alle und jede Termin/ so offt von nöthen/ in meinem Nahmen erscheinen/ meine Nothdurfft beobachten/ darinn ferners der Gebühr nach verfahren/ submittiren und beschliessen/ die Sentenz anhören/ auch übriges ins gesambt/ was die rechtliche Gebühr biß zu gäntzlicher Sachen Erörterung erfordern und noth seyn möchte/ von meinetwegen verrichten/ handeln/ thun und lassen solle und möge; Welches alles ich also genehm/ steth und fest/ gleich wäre es durch mich selbsten geschehen und verrichtet/ auch ihne Hn. Clodium aller Bürden der Rechten/ præsertim satisdationum de judicio sisti ac judicatum solvi, gäntzlich zu entheben/ zumahlen allerdings kost- und schadloß zu halten/ bei Pfandhaffter Verbindung meiner Haab und Güter/ so viel darzu vonnöthen/ zusage/ gelobe und verspreche; Da auch vorersagter mein Herr Gevollmächtigter eines weitern Gewalts/ dann hierinnen begriffen/ bedürfftig wäre/ oder seyn würde/ denselben wil ich ihme hiermit zugleich in der allerbest und beständigsten Rechts-form/ juxta cum potestate substituendi revocandique toties quoties auch gegeben haben; getreulich/ sonder Argelist und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund hab ich diesen Gewalt eigenhändig underschrieben/ und mein Adel. Pittschafft vorgetrucket/ geschehen zu Heinsheim/ den 8. Febr. 1678.

(L. S.) Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. H.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstatt, an dessen Mandatarium Clodium, de dato Heinßheimb/ den 19. Febr. 1678.

Wohl-Edler, rc.

MIt diesem expresso habe nicht umbhin gekönt/ bei demselben anfragen zu lassen/ was auff letztern Termin/ bei der Chur-Pfältzischen Commission der Auerbachischen Sach passirt/ und in wie weit es damit gekommen: ob mein ersterer limitirter Gewalt/ welches mir gar lieb wäre/ acceptiret/ oder mein letzterer von meinem Hochgeehrten Herrn annoch nicht produciret worden; So deme also/ beliebe derselbe nur damit innzuhalten/ und solchen mir entweder zu remittiren/ oder doch ins künfftig nicht ufzulegen/ allermassen selbigen vielmehr metu quasi coactus, als sponte von mir gegeben/ solte aber bereits die Churfl. Commission dessen habhafft seyn/ kan der Herr pro primo Termino gar wohl remonstriren/ daß ohngeachtet ich in dieser puren Allodial-Strittigkeit declinatorias Fori füglich gebrauchen können/ ich dannoch/ in Ansehung/ daß Ihrer Churfürst. Durchl. unterthänigster Vasall/ und in tragendem gehorsamsten Vertrauen/ denen Auerbachischen ohngegründten relationibus (denen biß dahero in hoc extrajudiciali actu, & si ita dicere fas est, coràm inordinario judice, & foro Imperatoriæ Majestati, præsertim autem Equestris Ordinis Chreichaviensis Privilegiis & Regalibus præjudicante, mich nicht submittiren können noch dürffen/ absonderheitlich/ da von gedachter Ritterschafft mir

 diß-

dißfalls ein Mandatum inhibitoriale sub certa pœna insinuirt worden) nicht zu starcker Glaube werde beigemessen werden/ auch einige üble imputation zu vermeiden/ diesen ohnclausulirten Gewalt von mir ediret; Lebete dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung/ die Herren Commissarii disseitige Rechts befugte Gegen-Nothdurfften auch willfährig anhören / und mit der Relatione ad Serenissimum nicht zu sehr maturiren / mithin solcher gestalten die gnädigste decisio hac in causa non minimi ponderis, alterâ parte inauditâ nicht ergehen werde; Wo dieses nicht placidirt wurde / reservire mir hierinn in eventum alle necessaria & beneficia quævis in optima forma, fürnemlich inhærire auff die einmahl vest gestellte Cession bestens / und wiewohlen mir die immerdar gesuchte und allstäts gehoffte Ruhe nicht gedeihen wollen / kan und werde ich in præjudicium meiner von mir gegebenen Cession / und meines Herrn Schwagers / als Cessionarii Rechten nichts eingehen. Wolle demnach mein Hochgeehrter Herr dieses alles accuratè beobachten / und denen Herren Commissariis sothane meine Nothdurfft gnugsam vormahlen / die Sach dahin zu differiren suchen / damit ich auch gehöret/ die relatio ad Serenissimum Dominum Electorem suspendirt / einfolglich das Churfürstl. Decretum biß dahin verschoben werde; Andern falls/ wo in dieser quæstion so schleunigst / wider alle underthänigste Zuversicht solte procedirt werden / behalte mir / wie gemeldt/ alle deßfalls zu statt kommende Exceptiones Juris, deren dann mit sattsamen Rechts-Gründen / & quidem absque ulla aut non fundata contradictione partis adversæ auff die Bahn zu bringen bevor. En fin, muß mein Hochgeehrter Herr nichts ohne vorgethane Communication der anfangs allhier empfangenen instruction zuwider lauffend / eingehen / sondern mir darvon

förder-

förderlichste parte geben / im übrigen / wann die beiderseits gewechselte Acta und Schrifften noch nicht decopirt / wolle derselbe sie mir hiermit ohnbeschwär ad describendum transmittiren / werde sie absque mora zurück senden. Verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienst-freundwilligster

Heynsheim / den 19. Febr. Anno 1678.

Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. I.

P. S. Auch Hochgeehrter Herr.

DErselbe wird nochmahlen dienstlichen ersucht und gebetten / bei denen Churfürstl. Herren Commissariis gebührend zu remonstriren / daß ich niemahlen zu rechten begehrt / auch Zeit und Tag Lebens die Briefflîche Documenten nicht geliebet / über das mein Herr Vatter seeliger ohne mein Wissen mir ein Pettschafft stechen lassen / dessen ich mich anjetzo wider Willen bedienen muß / welches alles nicht allein meinen beeden Schwestern / sondern noch andern lebendigen Personen gnugsam bewust / zu dem Ende dann / wie obgemeldt / Ich gleich nach

nach meines Herrn Vattern seel. Tod / Ich alle meine Güter umb ein gewisses und Jährliches Deputat meinen beiden Schwestern überlassen wollen / welches die von Auerbach bei Ihrem guten Gewissen sagen muß; Als Sie beide aber mit einander / und die von Auerbach auch nicht allein gewolt / habe Ich mich endlich resolvirt / umb dardurch mir Ruhe zu schaffen / solche Güter meinem Herrn Schwager zu überlassen / verlange also weiters nichts / dann von Ihro Churfürstl. Durchl. unserm allerseits gnädigsten Herrn einen gnädigen Spruch / daß wir möchten von einander kommen / und ein Jeder Theil / was Ihme von GOtt und Rechts wegen gebühret / in Ruhe geniessen mögen / wie mein Herr Vatter seel. in seinem Tod-Bett befohlen / und meiner Schwester von Auerbach Tochter selbsten gehört hat / dann ich keine Lust zu rechten / als wie mein Herr Vatter seeliger; Zu dem / so sind auch die Mittel solcher gestalt nicht bei handen / wie man sich etwan möchte einbilden / dann wofern Ich nicht das wenige von meinem Herrn Vatter seel. bekommen / Ich das Geld vor die Lehen-Reuter nicht überschicken / viel weniger den Thurn in dem Chur-Pfältzischen Lehen-Hauß zu Gimpern bauen können.

Im fall nun von der Churfürstl. Commission nechstens ein Spruch solte erfolgen / wolle mein Hochgeehrter Herr vorderist bei der Commission gebührend vorbringen / wer mir das Meinige wieder gut thue / was Ich zu Helmstatt und anderstwo an bahrem Geld hergeschossen / mein Herr Vatter seel. aber die Intraden allezeit empfangen und genossen / als wegen meines Herrn Schwagern von Auerbach seel. 325. fl. Herrn Hauptmann Berner zu Wimpffen 300. fl. und dem Herrn Pfarrer zu Bockingen 150. fl. item zu Erkauffung deß Drittel Frucht- und

Wein-

Wein-Zehenden allhier zu Heinßheim 750. fl. also an bahrem Geld 1525. fl. ohne die zum Theil in 20. Jahren hero eingenommene Zinß/so Jährlich in die 40. Malter Frucht ertragen/welche sich auch dem gemeinen Anschlag nach über die 800. fl. betragen werden/also in einer Summa 2325. fl. Wann Ich nun solches Geld säuerlich erspahrt/und zusammen gebracht/und in 30. Jahren von meinem Vatter seel. nicht eines Gülden werth an Geld/ oder Gelds-werth empfangen/ meine beide Schwestern aber nicht allein ihre Hochzeit-Kosten/ Aussteuer/ sondern auch Jährlich den Zinß von Ihren versprochenen Heurath-Geldern/ fast von dem Meinigen Jährlich empfangen/also nicht unbillig/ daß mir das Meinige vor allen andern wieder restituiret wird/dann mir nicht wil gerathen seyn/ das Meinige zu entbehren/ da Ich mich gegen andern genau und kärchlich halte/ und offt in einer gantzen Woch nicht wohl ein Pfund Fleisch verspeise/ sondern mich mit meinen wenigen Stücklein Schafen ausbringe/und behelffe/wie der Herr den Augenschein selbsten allhier eingenommen; Welches alles mein Hochgeehrter Herr vorgebettener massen bei denen Herren Commissarien gebührend vorbringen/und meine wenige Persohn bestens Ihnen recommendiren wolle. Datum ut in literis.

Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. K.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstatt, an die Churfürstl. Herren Commissarios, de dato 27. April, 1678.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrner Herr, auch Wohl-Edel, Vest und Hochgelährt, insonders Hochgeehrte Herren Commissarii.

NAchdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Unser allerseits gnädigster Herr / rc. in der Auerbachischen Commissions-Sach ergangene Urtheil durch meine Hochgeehrte Herren Commissarios die Execution würcklich vollziehen lassen / und die von Auerbach in meine / von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Lehen tragende Güter Ober- und Under-Gimpern immittiren lassen / und weilen ich auch / vermög angeregter Urtheil allhier von dem Vätter- und Mütterlichen Eigenthum solle ausgeschlossen seyn / so wil meine Schwester von Berlichingen / aus Gutthätigkeit mich / so lang ich das Leben hab / in dem Ihrigen sitzen lassen / mein Leben darinn zu beschliessen; Oder aber / im fall da mir dieses nicht wurde belieben / habe ich selbsten ein Haus allhier / so aber under den Hochlöbl. Teutschen Orden gehört / darein ich mich begeben / und mich dessen bedienen kan / welches verhoffentlich mir niemand verwehren wird. Und weilen Ich allererst vor 8. Tagen / wegen der starcken Marsch und Durchzügen / über

über die Hundert Malter Früchten von Wagenbach nacher Gimpern führen und flehen lassen / so die Underthanen zeugen können; Als gelebe der Hoffnung / meine Hochgeehrte Herren Commissarii werden gnädigst befehlen / daß mir solche Früchten möchten abgefolget werden / damit Ich das jenige / was mir von Gott und Rechts wegen gebühret / in Ruhe geniessen möge. In dem übrigen wil Ich auch dienstlich gebeten haben / der von Auerbach gleichfalls scharpffe Inhibition zu thun / daß sie und die Ihrige mich / als einen alten Mann / unmolestirt und unausgehönet in meiner Schwester von Berlichingen Antheil / oder in meinem eigenen Haus ruhig verbleiben lasse / dann sie uff nichts guts aus ist / widrigen falls Mord und Todschlag daraus entstehen dörffte. Welches alles meinen Hochgeehrten Herren zur dienstlichen Nachricht notificiren / und anbei nechst allerseits Göttlicher Schirms Empfehlung / um schrifftlichen Verhaltungs Bescheid dienstlich bitten wollen.

Meiner Hochgeehrten Herren Commissarien

Dienst-bereitwilliger Diener

Heinsheim den 27. April
Anno 1678.

Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. L.

P. S.

Auch Hochgeehrte Herren Commissarii.

HJerbei werden die jenige Bücher und Acten / so der Gemeinschafftliche Vogt in Handen gehabt / überschicket; Was noch weiter vorhanden / ist mir nicht bewust / dann wie draussen vermeldt / Ich niemahlen nach den Brieffen gefragt / gesehen / oder selbige gelesen hab; Welches ich auch noch nicht zu thun gesinnet bin.

Lit. M.

Extractus

Deß an Chur Pfaltz von Johann Philipps von Berlichingen abgelassenen unterthänigsten Schreibens / de dato 27. Nov. 1677.

&c. Ich auch vor geraumer Zeit / diese mit der von Auerbach habende Erb-Strittigkeit / und die propriâ authoritate ergriffene possession bei dem Käiserl. Reichs-Hoff-Rath anhängig gemacht.

Extra-

Extractus

Deß an Chur-Pfaltz von Wolff Adam von Helmstatt abgelassenen unterthänigsten Schreibens / sub dato Heinsheimb / den 26. Nov. Anno 1677.

&c. Als wolte auch dißmahls uff gnädigste betagung nicht ermanglen / bei Dero Churfürstl. Cantzley gleich gehorsambst zu erscheinen / und zu erwarten / was dieselbe mir gnädigst befehlen lassen werden ; Weilen aber præfixus terminus in etwas kurtz angerennt / und mich in solchen Tagen mit behöriger Gegen-Nothdurfft / und darzu vonnöthen habenden Personen / so bald nicht gefast halten / oder selbige gnugsam informiren kan / zumahlen auch der noch in der Nähe am Necker stehenden Völcker halben von Haus abzukommen nicht vermag ; Als werden Ew. Churfürstl. Durchl. hiermit unterthänigst ersucht und gebeten / mir hierzu Monatliche dilation gnädigst zu verstatten. Werde so dann als ein unterthänigster Vasall nicht ermanglen / mich gehorsambst einzufinden / &c.

Extractus Commissions-Protocolli.

&c. Herr L. Rüdinger nomine der Klägerin : So viel den Punctum Cessionis anbetrifft / gleich wie diese cessio

sio simulata, subdola, in fraudem legis & privilegiatæ Jurisdictionis Serenissimo Electori competentis angesehen / de re aliena, litigiosa, & in judicium deducta, worüber der Herr von Helmstatt nicht Macht zu contrahiren gehabt; Als wird gehorsambst gebetten/ solche vor null und nichtig zu erklären/und zu verwerffen.

Clodius nomine seines Principalen deß von Helmstatt: Quantum ad punctum heut producirten Cession / und darauff gethanen fernern petition, kan weniger nicht, als hefftig zu Gemüthe ziehen, nomine sui Principalis, daß gedachte Cession nicht nur pro simulata ac subdola, sondern wohl gar, als wann sie in fraudem Jurisdictionis Serenissimo nostro Domino competentis angesehen, vor dieser hoch-löblichen Commission ohne Scheu auszuschreyen, da doch im Gegentheil sattsamlich bekandt, daß sein Principal, als ungütlich Beklagter, diese hohe Jurisdiction vor seine Person, als ein getreuer Chur-Pfaltzischer Vasall, worgegen Ihme verhoffentlich niemand einigen Eintrag oder Widerrede, mit Bestand der Warheit zu thun vermag, in Zweiffel gezogen, deßwegen dann auch hoch gemüssiget, wider solche unbegründete Zulage der Hoch-Adelichen Frau Klägerin, oder da es etwa (so doch nicht hoffen

sen wil) absque ejus speciali mandato, von dem Herrn Anwald allein für sich beschehen seyn solte, alle Rechts erlaubte, wider sie und denselben resp. competirende vindications-Mittel, solennissimè desuper protestando, bester massen reserviren muß; Dann was köndte wohl einem getreuen Vasallen härters imputirt und beigeleget werden, als wann er die seinem gnädigsten Lehen-Herrn competirende Jurisdiction, nicht etwan durch einige blosse exceptiones, sondern wohl gar subdolè & per fraudes, quod ferè dictu horribile, abzupracticiren sich understehen thäte.

Extractus

Aus dem von dem Käiserlichen Notario Johann Simon Zweiffel, über den Executions-und Immissions-Actum verfertigtem Instrumento.

&c. Als habe sothaner gnädigsten Commission/und Krafft der an mich ergangener requisition zu gehorsamster

samster Einfolge/ ich/ mit vor hochermeldten Herren Commissarien/ mich nacher erwehntem Ober-Gimpern begeben/ allwo dieselbe alsbald nach deren Ankunfft/ so wohl die impetrantische Frau Wittib von Auerbach / als auch den Impetraten / Herrn Wolff Adam von Helmstatt / auff Morgen früh um sieben Uhren zu vorermeldtem Ober-Gimpern zu erscheinen / und daß die Execution würcklichen geschehe und für sich gehe/ zu sehen und zu hören/mittels abgefaßter schrifftlicher Citationen, durch den ihnen zugegebenen Chur-Pfältzischen Garde-Reuter / Johann Bentzlingern/ vorbetagen lassen; Welcher wieder zuruck kommend referirte / daß nicht allein die Frau Impetrantin / sondern auch der Herr Citatus selbsten zu erscheinen verheissen; Inmassen solches das von dem Gemeinschafftlichen Helmstättischen Ober-Vogt zu Heinsheim/ Johann Heinrich Zimmermann/ auff die reproducirte Original-Citation gesetzte documentum insinuationis factæ mit mehrerm ausweiset.

Item.

&c. Folgenden Samstag/ den 27. Aprilis, Vormittag um Neun Uhren/ nach deme beide Partheyen zu Ober-Gimpern Persönlich erschienen, und die gesambte Underthanen beeder Dörffer durch den Kellner und Anwald under die grosse Linde daselbst versamlet waren; Thäte der Chur-Pfältzische Commissarius, Herrn Schelms von Bergen Hoch-Adel. Gestr. die Proposition, und ihrer Commission mündliche Eröffnung/

öffnung / zu vernehmen verlangend / wessen die Partheyen / so ein als andern Theils / sich zu erklären und zu resolviren gesinnet wären: Mich den Notarium, und zu diesem Executions-Actu insonderheit beruffene / zu End dieses gleichfalls benennte Gezeugen / nochmahls præsentibus partibus requirirend / alles was dabei gedenckwürdig und notables vorfallen würde / auffs fleißigste zu observiren und zu Papier zu bringen; Deme Ich der Notarius also mit sonderlicher dexterität zu geleben / nicht weniger als beide Gezeugen / Eyds-pflichtig gelobet und verheissen habe;

Worauff Herr L. Rüdinger / als der zugegen sitzender Frauen Impetrantin von Auerbach bestellter Anwald / folgenden Recess ad Protocollum dictirt:

Daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / 2c. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigst beliebet / meinen großgünstig Hochgeehrten Herrn gnädigste Commission auffzutragen / die in Sachen der verwittibten Frauen von Auerbach wider ihren Bruder Herrn Wolff Adam von- und zu Helmstatt ergangene / und in Rem judicatam erwachsene Sententz zu exequiren / darfür sagte er im Nahmen seiner Frau Principalin underthänigsten gehorsamsten Danck; Nun hätte man an Seiten ermeldter seiner Frau Principalin anders nichts verlangt / als daß dero Herr Bruder sich in der Güte zum Zweck geleget / denen Rechten und Billigkeit statt gegeben / einfolglich dieser außgesprochenen Urtheil und angehenckten Executorialien schuldige parition geleistet hätte; Nachdem aber solches nicht geschehen / sondern der Herr Gegentheil die Sache

von einer Zeit zur andern ins weite Feld zu spielen / und sie dardurch in unwiderbringlichen Schaden zu setzen gesucht / ja noch über diß / an statt er dem Judicato pariren sollen / allerhand unerhörte Trangsalen / Pressuren und Gewaltthätigkeiten gegen dieselbe verübet; Als wird hiermit gehorsamst angeruffen und gebetten / daß in Krafft dieser hochansehnlichen Churfürstlichen Commission, diese abgeurtheilte Sache nunmehr schuldigst vollzogen und exequirt / und Ihro das Jenige / was deroselben / vermög deß Mütterlichen Testaments / gebühret / würcklich zugetheilet / auch ermeldtem dero Herrn Brudern alles Ernsts / und bei unausbleiblicher Straffe ufferlegt werde / dergleichen unzuläßige Thätligkeiten gegen sie und die Ihrige allerdings einzustellen. Und weilen auch der Herr von Gemmingen letzthin die communia documenta hæreditaria, ohneracht et die Verwittibte Frau von Auerbach ihme das ergangene Urtheil vorgezeigt / und denselben / als einen Churfürstl. Vasallen / beweglich erinnert und gewarnet / sich vor Schaden zu hüten / und weder dem Herrn von Helmstatt / noch auch dem von Berlichingen / mit Auslifferung solcher Acten zu deferiren / nichts desto weniger abfolgen lassen; Auch der Herr von Helmstatt / so viel man Nachricht erlangt / mit dem Herrn von Gemmingen / ratione Wegnehmung dieser Acten, quasi colludiret; Als wird hiemit ebenmäßig gebetten / so wohl gedachten Herrn von Gemmingen / zu Erstattung seiner Verantwortung anzuhalten / als auch dem Herrn von Helmstatt zu injungiren / daß er solche communia Instrumenta forderlichst wieder herbey schaffe.

Auff

Auff diesen gehaltenen Recess, der eigentlich dreyerlei Petita in sich begreifft / nemlich die Execution der Urtheil / die Abstellung der Attentaten / und dann die Restitution der gemeinen Erbschaffts-Instrumenten und Briefffereyen / zu verfügen / ꝛc. hat der Herr von Helmstatt in Person sich mündlich vernehmen / daß / so viel erstlich die Execution betreffe / müsse er geschehen lassen / was Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ꝛc. sein gnädigster Herr / deßfalls gnädigst befohlen / und thäte er Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Herren Commissarien das Werck überlassen / auch wolte und müste er zu frieden seyn / wann er das jenige / was ihme das Testamentum gebe und anweise / bekäme / daß seine Schwestern gleichfalls das Ihrige hinweg nehmen möchten / wie er dann vermeine / daß sie solches schon würcklich hätten; So begehre er ihnen auch darinnen im geringsten keinen Eintrag zu thun, noch das jenige / was ihm nicht gebühret / zu haben.

Was Zweitens seine Schwester wegen der Attentaten gegen ihn anbracht / solches wäre alles umgekehret / und thäten ihre Kinder ihme mehr Tort und Trangsal an / als er mir kurtzen sagen und beschreiben könne;

Daß zum Dritten die Documenta entführet worden / da habe er keine Schuld an / hätte auch dem von Gemmingen keine permission und Gewalt gegeben / deme von Berlichingen solche folgen zu lassen; Vielmehr aber habe seine Schwester diese Abführung selbst verursachet / in deme sie auff deß von

Gemmingen an sie beschehenes Zuschreiben/ selbige nicht abholen wollen/ 2c.

Welches letztere (wie auch beide vorige) die Frau Wittib von Auerbach selbsten widersprach / anzeigend / daß der von Gemmingen / auff die vorgezeigte Churfürstl. Urtheil / ihr die Brieffe nicht wollen folgen lassen / weil sie weder von Chur-Pfaltz einen absonderlichen Befehl / noch von denen gesambten Erben einen Schein derentwegen vorzuzeigen gehabt/ worgegen sie / beiseyns beider Schultheissen zu Heinßheim (davon der eine / nemlich Hanß Ulrich Emmert / als ein zu diesem Actu adhibirter unden bemelter Gezeuge / hier gegenwärtig / solches also passirt zu seyn / offentlich bekante und gestünde) protestiret / und fortgehen müssen.

Herr Wolff Adam von Helmstatt bliebe bei seinen vorigen / sagend : Gleich wie er sich der Documenten niemahls angenommen / also nehme er sich derselben auch noch nicht an / und bliebe darbei / daß wann die Schwester ihme gefolget / und dieselbe bei Zeiten geholet / sie solche anitzo in Handen hätte.

—Beilag. Num 2.

Privilegium Käiser Ludwigs, daß Pfaltz Angehörige nirgend anderst / als für Dero beklagt werden sollen.

Wir

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Käiser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ daß Wir um der stäten/ getreuen und danckbaren Dienst willen/ die Uns/ und dem Reiche/ der Hochgebohrne Churfürst Rudolph/ deß Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsas/ Unser lieber Sohn und Vetter zu Rom/ zu Lampern/ zu Teutschen Landen williglich gethan/ und noch täglichen mit gantzem Fleiß thut/ und auch thun mag und soll/ die besondere Gnad und Freundschafft für alle andere Churfürsten gethan haben/ und thun auch mit Unserm Käiserl. Gewalt/ mit diesem Brieff/ daß Wir wollen/ daß alle Sein/ und seines Leibs-Erben/ die Söhne seind/ die von seiner/ oder derselbigen Söhne Frücht/ Affterkunfft und Erben kommend/ daß Söhne seind/ die seind ihr Diener/ Männer/ Ritter oder Knecht/ arm oder reich/ oder wie sie genandt seynd/ oder wer sie seind/ überall in seiner Herrschafft zu Bayern und am Rheine, oder wo Er oder die seine Leibs-Erben/ die Söhne seind/ Ihr Herrschafft gebreiten möchten, um keinerley Sachen/ die jemand hiezu zu sprechen oder zu klagen hätte/ nindert anderstwo zu Recht stehen sollen/ dann vor Jhme oder seinem Ambtmann/ den Er von seinet wegen zu dem mahl setzt/ es wäre dann/ daß den Klägern von Unsern obgenandten Sohne und Vettern/ oder von seinem Ambtmann/ den er dann setzt/ Recht verzühen oder verzogen würde/ unmüglichen. Das mögen die Kläger dann an Uns und das Reich bringen/ und sollen auch dann seine Diener und Manne umb dieselb Sachen/ darinn ihnen das Recht verzogen oder verziegen ist/ vor Uns und

dem Reiche zu Recht stehen / und nindert anderstwo / ohn alle Gefehrde.

Diese besondere Gnade haben Wir Unserm vorgenandten Sohne und Vettern / und seinen Leibes-Erben gethan / für alle andere Churfürsten / als vorgeschrieben ist: Und daß diese Ihm und seinen Leibs-Erben / wahr / steht und vest bleibe / So haben Wir Ihme und seinen Leibes-Erben diesen Brieff geben und versiegelt / zu einem wahren Urkund / mit Unserm Käiserl. Insiegel / der geben ist zu Nürenberg / an S. Vites Abend / da man zalt / von Christus Geburt 1344. Jahre / in dem 30. Jahre Unsers Reichs / und in dem siebenden deß Käiserthums.

Beilag Num. 3.

Tit. IX. Aureæ Bullæ.

STtatuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque Personæ, Coloniensi, Moguntinensi & Trevirensi Ecclesiis subjecti, vel subjectæ, cujuscunque status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, *extra territorium, Terminos ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum, ad quodcunq; aliud tribunal*, seu cuivis alterius, præterquam Archi-Episcoporum Moguntinensis, & Trevirensis, & Coloniensis, & judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis.

actis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut in præteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra præsens Edictum nostrum, prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Moguntinensis, seu Colonensis subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel respondere minimè teneantur, & citatio, processus & sententiæ interlocutoriæ, vel definitivæ contra non venientes, à talibus judicibus extraneis latæ, vel factæ, fiendæ, & ferendæ, nec non & præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodo libet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso. Adjicientes expressè, quòd nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum Personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus Incolæ, cujuscunque Status, Dignitatis, vel Conditionis existant, à Processibus, Sententiis interlocutoriis, & definitivis sive Præceptis Archiepiscoporum, & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum Officiatorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum prædictorum, & suorum judicio querulantibus non fuerit justitia denegata, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus. In defectum verò justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, seu judicis immediatè in Imperiali Curia pro tempore Præsidentis audientiam, & etiam eo casu,

non

non ad quemvis alium judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid verò contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem Constitutionem, virtute præsentis Legis nostræ Imperialis, ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores seculares sive laicos, hæredes, successores, & subditos eorum, plenissimè extendi volumus, sub modis & conditionibus, ut præfertur.

Beilag Num. 4.

Urkund

Der am Käiserl. Cammer-Gericht, den 7. Julii, Anno 1618. angenommener Insinuation, deß von Weiland Käiser Ludwigen den Churfürsten Pfaltzgraffen bei Rhein Anno 1344. ertheilten PRIVILEGII.

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheimb / Dal-

Dalmatien / Croatien und Schlavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graffe zu Habspurg / Thyrol und Görtz.

BEkennen und thun kund Jedermänniglich / mit diesem Unserm offenen Käiserl. Brieff / bezeugend / daß am 14. Novembr. 1616. vor Unserm Käiserl. Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator / Weiland Johann Gödelmann / der Rechten Doctor, und auff dessen erfolgten tödlichen Hintritt / auch Weiland Doctor Johann Fabri / am 3. Junii Anno 1617. mit gnugsamen Gewalten erschienen / und nachfolgende untherthänige Præsentation- und Insinuation-schrifft etlicher von Unsern am Heiligen Reich Höchstgeehrten Vorfahren / denen Pfaltzgraffen und Churfürsten bei Rhein ertheilter Privilegien unterthänigst exhibirt.

Tenor.

Underthäniger Præsentation- und Insinuation-Schrifft etlicher von der Römischen Käiserlichen Majestät confirmirten / und von neuem gegebenen Privilegien / annexa petitione, Anwalden deß Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Pfaltzgraffen / 2c.

Hochwürdiger Fürst, der Römischen Käiserl. Majestät Cammer-Richter, gnädiger Herr.

EUer Fürstlichen Gnaden bringe als Anwald deß Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichen Pfaltzgraffen/ ꝛc. Crafft gemein habenden Gewalts/ Ich unterthänig vor/ welcher massen Seiner Chur-Fürstl. Gn. Vorfahren an der Chur/ Pfaltzgraffen Churfürsten/ Gottseligsten Andenckens/ von den Weiland Römischen Käisern/ Königen/ und dem Heiligen Reich/ mit vielen underschiedlich-vornehmen Privilegien und Freiheiten/ deren theils auch in der güldenen Bull begriffen/ stattlich versehen und begabet worden/ sonderlich aber den nachfolgenden/ welche diesem Hochlöblichen Käiserlichen und deß Heiligen Reichs-Cammer-Gericht zu wissen vonnöthen:

Als erstlichen/ mit der wohl hergebrachten Churfürstlichen privilegirten Jurisdiction über dero Underthanen/ Graffen/ Herrn/ Ritter/ Knecht/ Lehenmann/ Burgmann/ Burgern und Gebauern.

Zum andern/ mit dem Privilegio de non appellando, sive recipiendo Appellationem, nisi Causæ Summa Mille Florenos Aureos excedat, & Appellationis Juramentum intra decendium præstitum sit.

Deßgleichen und fürs dritte mit dem Privilegio von Bastarts-Fällen/ Wildfängen/ und Bonis vacantibus.

Zum

Zum Vierten / mit dem Gülden-Zoll zu Wasser und Land.

Item und zum fünfften / mit dem Privilegio über die Aebt und Prälaten / so in der Pfaltz Ober- und Under-Lands Schirm gewesen / und noch seyn.

Und dann zum sechsten / mit deß Heil. Römischen Reichs Vicariat-Ambt / 2c.

Ob nun wohl erwehnte Privilegia hiebevor diesem Käiserlichen- und deß Reichs Cammer-Gericht wie sichs gebührt / fürgebracht / und collationirte Copey davon bei demselbigen behalten / auch in gebührende Obacht genommen / wie noch billig geschehen solt; So ist jedoch in der That gespühret worden / daß ein Zeitlang dieselbige nicht mehr / wie zuvor / in guter Auffachtung gehalten worden / fürnemlich das Privilegium de non appellando, sive recipiendo Appellationem, es seye dann der Sachen Haubt-Suma über Tausend Gülden in Gold wehrt / und der in Weiland Käiser Maximilians den 3. Septembris Anno 1518. zu Augspurg gegebenem Privilegio begriffene und formirte Appellation-Ayd / innerhalb Zehen Tagen / so den Appellirenden zugelassen / würcklich erstattet: Ohnerachtet / daß solchem Käiserlichen Privilegio ratione dicti Juramenti, durch die darauf erfolgte underschiedliche Erhöhungen oder Haubt-Summen kein Abbruch beschehen / sondern dasselbige in solchem viel mehr / neben andern der Chur-Pfaltz habenden Privilegien / von allen hernach gefolgten Römischen Käisern / wie auch der jetzigen regierenden Käiserlichen Majestät selbsten

 confir-

confirmirt und erneuert worden / auch in dem allhier zu Speyer Anno 1600. uffgerichten Deputations-Abschied (§) Wir wollen auch / 2c. 22. mit sonderm Ernst befohlen worden / daß dergleichen ausbrachte / und originaliter insinuirte Käiserliche oder Königl. Privilegien in guter Auffachtung gehalten / auch wider dieselbe keine Proceß erkandt werden / sondern da per sub-& obreptionem erhalten / solche demnächsten wieder aufgehoben und cassirt werden sollen / 2c. derohalben die Nothdurfft erfordern wollen / weil vielleicht wegen Länge der Zeit / solche Privilegia verlegt und in vergeß kommen / oder sonsten deren Inhalt und qualitates nicht vollkommenlich extrahirt und annotirt seyn möchten / dieselbige nochmahls gebürlichen insinuiren zu lassen.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / zu Eintrettung Höchst-gemeldts meines gnädigsten Herrn Churfürsten Regierung neben andern mehr / auch ob-specificirte Privilegia und Freyheiten Seiner Churfürstlichen Gnaden / von jetziger Regierender Römischen Käiserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / nicht allein dem Herkommen nach / in bester Form confirmirt und bestättiget / sondern auch renovirt und von neuem gegeben worden seyn. So übergibe und insinuire demnach Ew. Fürstl. Gnaden / im Nahmen mehr höchst-gedachten meines gnädigsten Churfürsten und Herrn ich underthänig / solcher mehrbesagter Churfürstlicher Privilegien Käiserliche confirmationem und renovationem hiermit in originali cum copia, mit unterthänigem Bitten / dieselbe wolten nicht allein angeregt Original als für insinuirt gnädiglichen auff- und annehmen / das Richterliche Decret darüber interponiren / und meinem gnädigsten

ffen Herrn Principalen über solche præsentation und Insinuation glaubwürdigen Schein und Urkund mittheilen lassen / sondern auch berührter Käiserl. Privilegien / da jemands denselbigen zuwider / in künfftigen Zeiten bei Ew. Fürstlichen Gnaden und Käiserlichen Cammer-Gericht umb Proceß vermeintlich ansuchen würde / gnädiglich ingedenck zu seyn / und dann ferners den Lesern befehlen / daß sie angeregt Original mit den Copeyen collationiren / dieselbe subscribiren / auch gebührlichen registriren / und deren Innhalt und qualitates eigentlich extrahiren / annotiren / und das Original wiederum heraus folgen lassen.

Euer Fürstlichen Gnaden Hoch-Adelich mild-Richterlich Ambt darunder bestes unterthänigen Fleisses anruffend.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänigster
Johann Gödelmann /
Dr.

Under welchen Privilegien auch von Weiland Ludwigen Römischen Kaiser / Glorwürdigster Gedächtnus / rc. Weiland Rudolphen Churfürsten / deß Heiligen Römischen Reichs Obersten-Truchsessen / rc. zu Nürenberg an S. Veit Abend / deß vor längst entwichenen 1344. Jahrs eines dieses Inhalts:

 Tenor

Tenor

Privilegii Käiser Ludwigs, de Anno 1344.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Käiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, rc. bekennen offentlich mit diesem Brieff, daß Wir durch der stäten, getreuen und danckbaren Dienst willen, die Uns, und dem Reiche, der Hochgebohrne Churfürst Rudolph, deß Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsas, Unser lieber Sohn und Vetter zu Rom, zu Lamperten, zu Teutschen Landen williglich gethan hat, und noch täglichen mit gantzem Fleiß thut, und auch thun mag und soll, die besondere Gnad und Freundschafft für alle andere Churfürsten gethan haben, und thun auch mit Unserm Käiserlichen Gewalt, mit diesem Brieff, daß Wir wollen, daß alle sein und seines Leibs Erben, die Söhne seind, die von seiner oder derselben Söhne-Frucht Affterkunfft und Erben kommend, daß Söhne seind, die seind ihre Diener, Männer, Ritter oder Knecht, arm oder reich, oder wie sie genent seynd, oder wer sie seind, überall in seiner Herrschafft zu Bayern und an dem Rheine, oder wo er oder die seine Leibs-Erben, die Söhne seind, ihr Herrschafft gebreiten möchten, umb keinerley Sachen, die jemands hiezu zu sprechen, oder zu klagen hätte, nindert anderstwo zu Recht stehen sollen, dann vor Ihme oder seinem Ambtmann, den Er von seinet wegen zu dem Mahl setzt, es wäre dann, daß den Klägern von Unsern obgenandten Sohn und Vettern, oder von seinem Ambtmann, den er dann setzt, Recht verziegen oder verzogen würde, unmüglichen, das mögen die Kläger dann an Uns und das Reich bringen, und sollen auch dann seine Diener, und Manne umb dieselb Sachen, darum ihnen das Recht verzogen

 oder

oder verziegen ist/ vor Uns und dem Reiche zu Recht stehen/ und nindert anderstwo/ ohn alle Gefehrde.

Diese besondere Gnad haben Wir Unserm vorgenandten Sohn und Vettern/ und seinen Leibs-Erben gethan / für alle andere Churfürsten/ als vor geschrieben ist: Und daß diese Ihm und seinen Leibs-Erben / wahr / steht und vest bleibe / so haben Wir Ihme und seinen Leibs-Erben diesen Brieff geben versiegelt/ zu einem wahren Urkundt / mit Unserm Käiserl. Insiegel / der gegeben ist zu Nürnberg / an S. Veits Abend / da man zahlt von Christi Geburt Dreizehen Hundert Jahr und darnach in dem Vier und viertzigsten Jahr / in dem Dreißigsten Jahr unsers Reichs / und in dem sibenzehenden deß Käiserthums.

begriffen/ und deren allerseits Confirmation underthänigst gebetten: Daß darauf den 7. Julii 1618. obgemeldtes Privilegium an vorberührtem Unserm Käiserlichen Cammer-Gericht durch nachgesetzte Urtheil

Tenor Sententiæ, 7. Julii 1618. latæ.

IN Sachen begehrter Insinuation Käiserlicher Privilegiorum und deren Confirmationen/ Herrn Friederichen Pfaltzgrafen bei Rhein/ Churfürsten / seind dieselbe/ doch vorbehältlich deß Heiligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit/ auch Männigliches Interesse und Einred dargegen jederzeit vorzubringē/ so viel recht hiermit angenommen/ darüber dergestalt Urkund erkant / auch D. Fabri der restitution Originalien halben beschehenes Begehren zugelassen.

Gerichtlich pro insinuato angenohmen.

Wann

Wann nun Dr. Johann Christoph Limbach/ mehr gedachts unsers Käiserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator/ umb ein glaubhafftes Attestatum obgedachter Insinuation gebührend angesucht; Als ist ihm zu dessen wahrer Urkund dieser mit Unserm Käiserlichen Insiegel bekräfftigter Schein heut dato verfertiget und mitgetheilt worden.

So geschehen in Unserer und deß Heiligen Reichs-Stadt Speyer/ den Vierzehenden Tag Monaths Octobris/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ im Sechzehen Hundert Neun und siebentzigsten/ Unserer Reiche deß Römischen im Zwei und Zwantzigsten/ deß Hungerischen im Fünff und Zwantzigsten/ und deß Böheimbischen im Vier und Zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

L. S.

Johann Niclas Becht Lic. Käiserl. Camer-Gerichts Cantzeley-Verwalter/ man. prop.

Jacobus Michael, Lic. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, man. prop.

Bei-

Beilag Num. 5.

DEsignatio etlicher Actuum, so bei der Churfürstlichen Pfältzischen Cantzley und Hoff-Gericht, neben andern unzehlichen, befindlich seyn, durch welche continuatio possessionis und übliches Herbringen, daß der Churfürstlichen Pfaltz Lehen-Leuthe, Angehörige und Verwandten, in Krafft Churfürstl. Privilegii, nirgend anders, als für Deroselbigen beklagt werden sollen, so wohl in personalibus, realibus und criminalibus actionibus.

DIeter Nagel, Kläger, contra Seyfrieden von Venningen, ein Wein-Gült zu Freinßheim belangend. 1463.

Jörg von Bach / contra Dechant und Capitul zu Speyer / trifft ein Kauff etlicher Güter an / die sein / Bachen Mutter / verkauffen wollen / daran das Dhum-Capitul ihr Eintrag thun wollen / und seyn die Güter zu Billigkeim gelegen gewesen. 1464.

Eucharius von Venningen / contra Alten Teutschen-Meister / hatte ein Gült-Forderung angetroffen. 1465.

1467. Bubenheim contra Gemmingen / hat etliche hinderlegte Brieff getroffen.

eodem. Ulner von Dieperg/contra Gansen von Otzberg/ hat ein Gerechtigkeit an Hoffhausen angetroffen.

1468. Boß von Waldeck Kläger / contra Philippsen von Udenheim beklagten / wegen Entsetzung seines Schwähers / Carl Beusers von Ingelnheim betreffenden Theil am Schloß Odernheim.

1473. Ebald von Buchel Dum-Cüster zu Speyer / contra Lucam von Aldorff/ etliche Güter-Zinß betreffen.

eodem. Geneff Brederin / contra Philips Bredern ihren Stieffbrudern/ein Erb-Forderung ihrer Eltern belangend.

eodem. Claus von Buchel Kläger/ contra Georg von Bachen den Jüngern / injuriarum.

1474. Reinhard von Gemingen / contra Diether von Angeloch/ ein Schuld und deßwegen empfangenen Schaden anbelangend.

Mar-

Martin von Adeltzheim/ contra Götzen von Stetten und Saldeneck ein Zehenden zu Steinkirchen betreffend/ den Götz von Stetten Adeltzheim vorbehalten. eodem.

Meister Peter Brechtel/contra Seyfriden von Venningen beklagten/einen Kauff etlicher Aecker/Wiesen/Kappen/Hüner/Gänß und anders anlangend. eodem.

Barbara Heinrichs von Wiengarten hinderlassene Wittib/ gebohrne von Sickingen/ contra Philipsen von Hohenstein. 1475.

Johann Knebels von Catzenelenbogen/ und Brüder von Löwenstein/ ein Erb-Forderung betreffend. eodem.

Volcke von Utzlingen/ contra Hansen von Ehrenberg/ Bürgschafft anlangend. eodem.

Margretha Hansen von Venningen Haußfrau/gebohrne von Gültlingen/ contra Ludwig von Schechingen/ ein Legat und etliche Schulden betreffend/ die Venningen dem von Schechingen zu thun gewesen. 1489.

1490. Graff Heinrich von Bitsch / contra Graff Weckern von Bitsch / und Graff Philipsen von Hanau / Herrn zu Lichtenberg / die Losung Rittweiler anlangend.

eodem. Stephan Wallenkopff Kläger / contra Simon Weckern Graffen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch beklagten / Entsetzung 25. fl. Gelds zu Jeßweiler betreffend.

1491. Heinrich Graff von Zweybrücken und Bitsch / contra Elsa Gräffin von Zweybrücken und Jungfräulein zu Bitsch / etliche Schulden / Kosten und Schaden anlangend.

1492. Jacob Heinschreck Bürger zu Heidelsheim Kläger / contra Burckharden und Wilhelmen von Angenloch beklagte / ein Schuld-Forderung betreffend.

eodem. Philips Ulner von Diepurg / contra Heinrich von Helmstatt / Heinrich Beyers von Popperten hinderlassene Kinder / verordneten Vormündern / 200. fl. Schulden belangend.

1493. Aebtissin und Convent zu Germersheim Klägere / contra Weygand von Dienheim / beklagten / ein Kauff etlicher Güter betreffend / zu Rudolsheim bei Oppenheim gelegen.

Nico-

Nicolaus Becker zur Weyden Kläger / contra Weibprechten von Neuhauß / ihme Beckern noch 20. fl. schuldig geblieben. 1495.

Weygand von Dienheim / contra Philipsen und Werner von Alendorff / und ihren Hoffmann Cuntzen von Bökelnheim / hat Dienheim geklagt / daß Alendorff ihme sein zu Dalheim Meintzischen Gebieths zuständigen Zehenden vorenthalten. eodem.

Christoph von Wingarten appellans, contra Eberharpen und Heinrichen von Zeißkheim Appellanten / ein Hauß zu Germersheim / und etzliche Erb-Güter zu Lüstatt anlangend. eodem.

Eucharius von Venningen / contra Stephan von Conraden von Venningen / den Schutz und Behegung deß Hoffs Wagenfurth betreffend. 1496.

Christoph von Wingarten / contra Cunen von Zeißkeim hinderlassene Erben / 600. fl. vermachter Ehe-Steuer betreffend. eodem.

Ott Gerhard von Lautern Kläger / contra Graff Emichen von Leiningen beklagten / ein Schuld-forderung von Graf Bernharden von Leiningen herrührend / belangend. 1498.

eodem. Erpff von Venningen Kläger / contra Stephan von Venningen Rittern und Consorten beklagten / actio injuriarum criminalis, und ist Stephan von Erpffen beklagt worden / er habe ihm seinen Vettern umgebracht / und ist Pfaltz selbst als Richter gesessen.

eodem. Philips Forstmeister von Gelnhausen Kläger / contra Hansen von Hirschhorn beklagten / ein Bach-Gerechtigkeit / item Jagen in Hirschhornischen Wäldern anlangend.

eodem. Meister Peter von Creutznach Kläger / contra Philipsen von Fleckenstein beklagten / 40. fl. Schulden betreffend.

eodem. Johann von Löwenstein Kläger / contra Philipsen von Günthern beklagten / eine Erbschafft anlangend.

eodem. Heintz Marsteller Kläger / contra Herrn Hansen von Sickingen beklagten / injuriarum verbalium.

eodem. Johann Kolb von Wartenberg Kläger / contra Conrad Kolben von Wartenberg Wittib / ein Erbschafft anlangend.

Elisa-

Elisabeth/ geborne von Hohenstein/ contra Philipsen und Friederichen Sturmfedern/ Hansen von Sachsenheim/ Margrethen von Neuperg/ Hansen Speten von Eystett Ritters Hausfrau Magdalenen/ Daniel von Mülhaussen/ und Priscam, Michael von Erlickheim Haußfrau/ als Erben Engelhards von Neupergs Ritters und dessen Creditores, und ist diß ein glaubige Sach gewesen. eodem.

Dechant und Capitul zu S. Paul in Wormbs Kläger/ contra Philipsen von Bettendorff/ betreffend etliche Gerechtigkeiten deß Dorffs Angeloch. eodem.

Bernhard Müller von Mentzingen Kläger/ contra Hansen von Falckenstein beklagten/ ein Anlaß und Vergleichung betreffend. eodem.

Carl Boß von Waldeck Kläger/ contra Simon Boß beklagten/ underschiedliche Korn- und Wein-gülten zu Bodenheim/ auch andere Forderung anlangend. 1499.

Eberhard Vezer von Geispitzheim/ contra Margrethen Echtern/ Entsetzung der Nutzung und Gefällen zu Bechtheim/ ein halb Juder Weins zu Nesten/ und anders betreffend. 1500.

Sig-

eodem. Sigmund Dapoldes Kläger / contra Josten von Bechtolsheim beklagten / ein Erbfall betreffend.

eodem. Weirich von Dhürr / Herr zu Fleckenstein Kläger / contra Weigeln von Kleeberg beklagten / ein dritten Theil am Stoltzenberg von Rheingraff Rheinharden herrührend / betreffend.

1501. Balthasar Mannenheimer Kläger / contra Margrethen Echtern Erben beklagten / Schulden betreffend.

eodem. Pleickhard von Gemmingen Kläger / contra Barthel Horneck von Hornberg beklagten / wegen deß Schaf-Triebs in der Gemarkung Kelbertshausen.

eodem. Jacob Mezler Kläger zu Gundelsheim am Necker / contra Burgermeister und Rath daselbsten / als Schirms-Verwandten beklagte / Entsetzung deß Mezler-Handwercks betreffend.

eodem. Eberhard von Helmstatt / contra Stephan von Venningen beklagten.

Ste-

Stephan von Venningen / contra Eucharium von Vennin- eodem.
gen / allerhand Forderung anlangend.

Jacob von Udenheim Kläger / contra Johansen vor Horn- eodem.
stein beklagten.

Hanß Ludwig von Speyer Kläger / contra Martin von Si- eodem.
kingen Beklagten / 400. fl. betreffend.

Diether Riebs von Speyer Kläger / contra Conraden von eodem.
Leumersheim beklagten / Schulden betreffend.

Friederich Frey von Dorn Kläger / contra Niclausen von eodem.
Wonßheim beklagten.

Diether Rybs Vicarius zu Speyer Kläger / contra Philipsen eodem.
von Menzingen beklagten / wegen etlicher freyer Güter zu
Menzingen gelegen.

eodem. Jacob Müller zu Michelfeld Kläger / contra Dechant und Capitul zu Odenheim / als Schirms-Verwandten / beklagte.

eodem. Verona Schelmin Klägerin / contra Hansen von Neuberg / Erb-Forderung betreffend.

1502. Schweickhard von Venningen beklagter / contra Heintz Lincken von Wimpffen Klägern / Schulden betreffend.

eodem. Stephan von Venningen / contra Eberhard von Helmstatt / ein Kauff etlicher Güter anlangend.

eodem. Stifft Moßbach Kläger / contra Hansen von Sikingen beklagten.

1503. Jacob Wolff von Heidelberg Kläger / contra Diethern von Neuperg beklagten.

eodem. Hanß Linck Kläger / contra Schweickern von Venningen beklagten.

Schweickhard von Venningen Kläger / contra Cuntz Hauß- eodem.
ner von Ehrenwißheim zu Pfortzen / beklagten.

Beatrix Florin / Hanß Weisischen hinderlassene Wittibe / eodem.
contra Christopff von Drat / ein Schuld-Forderung Butters
halben betreffend.

Lorentz Becker zu Neunheimberg Kläger / contra Conraden eodem.
von Uben / actione injuriarum.

Eberhard Dhun von Leiningen / wegen Helgart Knebeln eodem.
von Katzenelenbogen seiner Haußfrau / und Simons Leib-
frieds von Heppenheim hinderlassene Wittib / contra deroselben aus erster Ehe erzeugter Kinder verordnete Vormünder /
Besserung und Erstattung Abgangs ihres Wittumbs /
Verschreibung ihrer Morgen-gab / Bau deß Wittumbs betreffend.

Johann von Bellesheim und Consorten / contra Alexium eodem.
von Beyern und Consorten / ein Erbfall in der Statt Keisersberg anlangend.

eodem. Lt. Friederich Kreitner Kläger / contra Philipsen von Bödigkeim beklagten / Kostgeld anlangend / so Bödigheimer seines Sohns halben schuldig gewesen.

eodem. Pfaltz Leibeigene zu Dalheim Kläger / contra Weiganden von Dienheim / und haben die Leibeigene geklagt / daß der von Dienheim sie in dem Frohn zu steiff und übel halte.

eodem. Cunrad Weipprecht von Grossen Sachsenheim / gemeiner Schultz daselbsten Kläger / contra Friederichen von Hirßberg beklagten / von wegen daß er ihme einen Arm entzwey geschlagen / und ist am Hoff-Gericht erkandt worden / daß Beklagter dem Kläger 8. fl. für sein Schmertzen geben soll / cum refusione damnorum & interesse.

LII. Johann von Bellerßheim / und Asinus von Buches Haußfrau / contra Werner zum Jungen / hat ein Guth und Gült-Verschreibung angetroffen.

eodem. Philipps von Bödigkheim / contra Weibprechten von Helmstatt / ein Kauff deß Dorffs Fleißbach betreffend.

Hasen-

Hasenheim von Saulnheim Kläger und Appellat / contra Seyfriden von Dienheim beklagten und Appellanten / betreffend 25. fl. so der von Dienheim der Kirchen zu Saulnheim schuldig gewesen. eodem.

Hertheim zu Udenheim Kläger / contra Sigmund von Dolsheim genant Rodenstein beklagten injuriarum. 1512.

Hans Hypolitus und Ludwig von Venningen / contra Christoffen von Helmstatt / etlich Guth von der Venninger Mutter herrührend / betreffend. eodem.

Dr. Friederich Kitner Cammer-Gerichts Procurator Kläger / contra Erpffen von Venningen / beklagten / Schulden anlangend. 1513.

Burckhard von Angenloch / und Werner Uzlinger Kläger / contra Georgen von Bachen beklagten / ein Theil Zehenden / und das Stroh zu Uchtersheim betreffend. 1515.

Hanß Eberhard und Christoff von Reinchingen / contra 1520.

Asinus von Mühlheim / an statt seiner Haußfrau Julianæ von Remchingen / ein Gült-Forderung von 200. fl. betreffend.

eodem. Endres Köz / Schreiber der Herrschafft Kizengenthal / Kläger / contra Rheinhard Dhun von Leiningen / beklagten / injuriarum.

1521. Jost Horn im guten Leuthhauß allhier zu Heidelberg Kläger / contra Christophen von Weingarten und Consortes, Schulden und anders belangend.

eodem. Stephan Dossenheimer und Consorten / contra Martin Beusern von Ingelheim / Hauß-Commenthurn deß Hauß Teutschen Ordens zu Weinheim / neun Watten Wisen betreffend.

1522. Aebtissin und Convent deß Closters Neuperg Kläger / contra Hansen von Helmstatt beklagten / wegen eines Hoffs zu Helmstatt gelegen / und dem Convent zuständig / welchen er mit Gülten / Hünern und Korn-Zinsen zu beschwären sich underständen.

Eberhard Dhun von Leiningen / contra Simon Leibfrieden 1523.
von Heppenheim / ein Erb-Forderung betreffend.

Gerhard Selt von Saulnheim Kläger / contra die von 1524.
Mörßheim / Herrn Johann Mörßheimers Söhne beklagte
nochmals Appellanten und Appellaten / dann solche Sach in
prima instantia vor dem Hof-Gericht zu Altzey ventilirt worden /
50. fl. für fünff und ein halb Malter Korn erkauffter Gülten betreffend.

Wolff Waßmuth von Otzberg Kläger / contra Annam Wei- eodem.
land Hansen Gansen von Otzberg Wittiben beklagten / eine
Schuld-Sach 70. Pfund Heller betreffend.

Stephan von Venningen / und andere Vogtsherrn zu Kochen- 1526.
dorff / contra Conrad von Leumersheim / etliche ausgeworffene Stein betreffend.

Phi-

1526. Philips von Altorff genant Wollenschläger / contra Christophen von Helmstatt / ein Erb-Forderung betreffend / so nachmals in der Güte verglichen worden.

1527. Martin Buchel zu Nieder-Saulnheim Kläger / contra Seyfriden von Dirnheim beklagten / Schulden anlangend.

eodem. Clauß Hecker und Sebald Groß von Leiningen Kläger / contra Rheinhard Ohun von Leiningen beklagten / ein Hoff- und Bau-guth zu Saussenheim belangend.

1529. Eberhard Ohun von Leiningen / contra Simon Leipfrieden von Heppenheim / eine Morgen-gab betreffend / so dessen von Heppenheim Mutter dem von Leiningen vermacht haben soll.

1532. Hieronymus Lampater / Probst zu Moßbach Kläger / contra Conrad Kneusern von Berlingen beklagten / den dritten Theil Zehenden an Wein und Früchten zu Ohlnhausen betreffend.

1533. Vicarius St. Germans-Stifft zu Speyer Kläger / contra

tra Hansen von Meckenheim beklagten / ein ausständigen Zinß betreffend.

Apollonia Hansen Bechten Haußfrau zu Groß-Win- eodem.
ternheim Kläger / contra Conrad Kolben von Wartenberg / beklagten / etliche Wingert betrffend.

Hanß und Arnold von Wachenheim / genant Böhöll / und 1534.
Consorten / Klägere / contra Andresen von Heppenheim / genant Saal / hinderlassene Erben / etliche Güter und anders betreffend.

Philips Ulner von Diepurg / Rheingräfflicher Ambt- 1535.
mann zu Dhaun / contra Wolffen von Löwenstein / und Melchior von Büdesheim / Fischung / Jagung und Weidens in Simmerer Gemarckung under Dhaun gelegen / betreffend.

Werner von Uzlingen hinderlassene Kinder / contra Lud- 1536.
wigen von Büdigkheim.

Seind zwischen Martin und Stephan Forstmeister von 1537.

K Geln-

Gelnhausen am Hoff-Gericht wegen eines Vertrags uff Anruffen Executoriales erkant worden.

1537. Peter Scherg von Groß-Sachsenheim Kläger / contra Hirschbergern beklagten / injurias reales betreffend.

eodem. Dechant und Capitul zu Speyer Kläger / contra Hansen Brake von Klingen beklagten.

eodem. Philips Wilhelm von Sponheim / contra Philips Wilhelmen von Alzey / petit. hæreditatis.

eodem. Cuntz von Ulnbach Kläger / contra Christoph Rüden von Kolenberg beklagten / belangend den kleinen Zehend zu Groß-Heubach.

eodem. Schultheiß und Gericht zu Simmern Klägere contra Melchior von Rudesheim / und Wolff von Sponheim beklagte.

Georg-

Georg Vogt zu Hagenau Kläger / contra Graff Geörgen / eodem.
Herrn zu Bitsch und Ochsenstein / beklagten / ein Verkauff deß
Dorff Westhausen anlangend.

Wolff von Affenstein / Ritter / als Curator Elisabethen Reuf- 1542.
sen seiner Schwester Enckel / Kläger / contra Haman von Stet-
ten und Consortes / als Weiland Philips von Sultzbach / genant
von Hansen / Kinder zweiter Ehe Vormünder / beklagten / ein
Heurath-Guth betreffend.

Graff Jacob von Zweybrücken / Herr zu Bitsch / contra
Barbaram / Gräffin zu Zweybrück / Graffen Simon Weckers
zu Zweibrücken hinderlassene Wittib / und als legitimam tutri-
cem ihrer Tochter und Fräulein Esther und Amelien / allerhand
Beschwärden betreffend.

Lorentz Vessel Schaffener zum jungen S. Peter zu Straß- 1547.
burg / ratione ermeldtes Stiffts Kläger / contra Daniel von
Zeißkheim / das Schloß zu Bosenstein betreffend.

Anna Cästnerin / Hansen Igenbachers Eystättischen Cam- 1548.
mermeisters Haußfrau Klägerin / contra Philipsen von Ketten-

 heim

heim / beklagten / etliche von der Klägerin Vatter und Mutter herkommene verlassene Haab und Güter / so hinder ihn / den von Kettenheim / als der Klägerin Stieffvatter / im Arrest gelegen / derowegen dann auch die Execution endlich nach ergangener Urtheil dem Schultheissen zu Laudenberg befohlen worden.

1549. Philips Ostreicher und consortes, Klägere / contra Adamen von Helmstatt beklagten / wegen Lieferung etlicher Malter Früchten.

eodem. Christoph von Drat / contra Hansen Sturmfedern seinen Schwager / ein Erb-Gerechtigkeit belangend.

1557. Jörg von Ungern / contra Werner Kolben von Beinheim / injuriarum.

1559. Die Gemeind zu Zuzenhausen Klägere / contra Hansen von Venningen beklagten / Frohndienst belangend.

1561. Margaretha Korneckerin zu Zuzenhausen Klägerin / contra Hansen von Venningen beklagten / ein Baumgarten betreffend.

En-

Endres Beuser von Ingelheim Kläger / contra Philips Beusern von Ingelheim beklagten / underschiedliche Puncten betreffend. eodem.

Diether Nagel von Dirmstein Kläger / contra Seyfriden von Venningen beklagten / ein verbottene Weingült zu Freinßheim betreffend. 1563.

Raphael Beheim von Oschalien / contra Henrichen Buschen von Langesheim / Erb- und andere Forderung betreffend. 1575.

Die Gemeind zu Weingarten haben in Anno 1595. Philipsen von Fleckenstein / als Weingartischen Vormünder / allhier am Hoff-Gericht / mit Recht eines Waldes und anders beklagt / und obwol der Vormund mit Vorwendung seiner Pfleg-Kinder Adelichen Freiheit Forum zu decliniren underſtanden / so ist ihme doch / weil das Churfürstliche Privilegium dargegen eingewendet worden / seiner Inreden ohnverhindert litis contestatio ufferlegt worden / darauff sie dann auch in der Sachen ferner verfahren seyn. 1595.

Item, noch mehrere präjudicia, so seither der Churfürstl. Pfaltz restitution sich zugetragen.

1654. König contra Venningen / 400. fl. Capital betreffend.

1659. Freitag contra Joachim Gampfen von Godau / einen prätendirenden Garten betreffend.

1660. Backendorff contra Breitenbachische Erben / 300. fl. Capital betreffend.

eodem. Gemeind Leuttershausen / contra Herrn Graffen von Schönberg in puncto arresti.

1661. Johann Keipff / contra Friederich von Stein-Callenfels / eine Schuld-Forderung betreffend.

1663. Salfeld / contra Oberst Hund von Saulheim / 400. Rthl. Kauffschilling von 300. Rthlr. stipulirte Straff betreffend.

Elisa-

Elisabeth Willerin / contra Juncker Gampsen / ein Schuld von 2000. fl. Capital betreffend. 1663.

Bettendorff / contra Helmstatt / eine streitige Mühl betreffend. 1664.

St. Maximins Stifft / contra die Herrn Rheingraffen / das zu Groß-Winternheim im Ingelheimer Grund arrestirte Antheil Zehenden betreffend. eodem.

Botzheim contra Blarern von Geyersberg ein legatum von 2000. fl. 1667.

Anna Agnes gebohrne Moßbachin Löwensteinische Wittib / contra Juncker Gampzen von Godau / in puncto tutorii. eodem.

Masebach contra Masebach das Ritter-Gut Masebach betreffend. 1669.

Bettendorff / contra Freiherrn von Metternich / die restitution 1674.

tion der/ wegen 100. Reichsthaler Capital-Schulden an sich gezogenen Wiesen zu Flehingen betreffend.

1676. Wonßheim contra Wonßheim / in puncto exhibitionis testam.

1677. Georg von der Hauben / contra den von Hartenfeld / modò Langen / die Succeßion an den Flörsheimischen Stamm-Gütern betreffend.

eodem. Andreas Reck / contra Freyherrn von Schmidberg / eine Schuld-Forderung betreffend.

eodem. Gemmingen / contra die Herren von Venningen / in puncto arresti.

1678. Barckhaussen / contra Franckenstein / eine Schuld-Forderung betreffend.

1679. Koppenstein / contra Freyherrn von Schmidtburg / eine Haupt-Verschreibung von 2150. fl. sambt Interesse betreffend.

Moses

Moses Oppenheimer / contra den von Gemmingen / eodem. in puncto debiti, von 472. fl. 29. Kr. 7. Heller.

Blarer von Geyersperg / contra Kolb von Wartenberg / eodem. eine Schuld-Forderung betreffend.

Müller contra Herrn von Venningen zu Eichtersheim / 1680. in puncto debiti von 200. fl. Capital.

Wolffskehlin contra Wambold in puncto debiti. eodem.

Freyherr von Borck / contra Eberhard von Sponheim / 1681. in puncto familiæ erciscundæ.

Franckenstein contra Harthausen / ein Original-Verschreibung von 1206. fl. betreffend. 1682.

Gölerin von Ravenspurg / contra den von Gemmingen / eodem. zu Michelfeld / ein Capital von 2000. fl. betreffend.

Beilag Num. 6.

Verzeichnüß etzlicher Exempeln, worauß zu sehen, daß, wann der Churfürstl. Pfaltz Lehen-Leuthe entweder bei dem Käiser selbsten, oder dero und deß Reichs höchsten Gerichten zu Speyer und Rothweil verklagt, die Sach von dar ab- und an Chur Pfaltz, wegen dero habenden Privilegien verwiesen worden.

1353. GErhard von Hunolstein Kläger / contra Graff Johansen von Sponheim beklagten / etzliche Schäden und Unkosten betreffend / so auff 40000. fl. angeschlagen worden / und ist diese Sach per sententiam von Weiland Käiser Carln dem IV. selbsten für Pfaltz / als sein besagten Graffens von der Chur wegen Richtern gewiesen worden.

1496. In der Sachen zwischen Margarethen von Sicking / geborner von Bubenhoffen eins / und Herrn Hansen von Sickingen / andern theils / ist dieselbe Sach für Herrn Philipsen Pfaltzgraffen bei Rhein / Hertzogen in Bayern Churfürsten / zu Recht gewiesen und remittiret.

Zwi-

Zwischen Erpffen von Venningen Klägern eins/und Herrn 1498.
Stephan von Venningen/ und seiner Zugewandten/ andern theils / seind nach allerhand Handlung der jetzt gemeldt Stephan und seine Mit-Verwandten/ und diese Sach/ für Herrn Philipsen Pfaltzgraffen bei Rhein/ Churfürsten/ rc. laut seiner Churfürstlichen Freiheit / und fürbrachter Abforderung gewiesen/ doch daß gemeldtem Erpffen in Monaths frist/ den nächsten nach Ersuchung Tag gesetzt/ und fürderlich Rechtens verholffen/er auch mit gnugsamen Gleidt versorgt werde/und seind beeder Theilen erlittene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen compensirt und verglichen.

In Sachen Balthasar Wyntzen / Klägern an einem/und 1499.
Philipsen von Hoheneck/ andern Theils/ ist nach allem fürbringen/ der genandte von Hoheneck / und die Sach mit dieser Urtheil für Herrn Philipsen Pfaltzgraffen bei Rhein/Churfürsten / zur Rechtfertigung remittirt / doch daß dem genandten Wyntzen daselbsten in Monaths frist / nach seiner Ersuchung Tag gesetzet/ und Rechts verholffen werde/ und seind beider Theil Kosten und Schäden biß zu End der Sachen reservirt.

Philips Sturmfeder ist durch Pfaltz von dem Rothweili- 1505.
schen Hoff-Gericht abgefordert/ und die Sach an Chur Pfaltz gewiesen worden.

1506. Lic. Philips Sommer Kläger/contra Stephan von Venningen beklagten/ist die Sach von Rothweil abgefordert/und an Pfaltz remittirt worden.

1508. Philips von Bödigkeim beklagter/contra Weibprechen von Helmstatt Klägern/ist auch ein Rothweilische Abforderung.

1509. Wendel Baumann Kläger/contra Wernern von Utzlingen beklagten/Schulden betreffend/und ist Utzlingen durch Pfaltz von dem Rothweilischen Hoff-Gericht abgefordert/und die Sach remittirt worden.

1511. Jacob Wolff Bürger zu Heidelberg Kläger/contra Herrn Philipsen Graffen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg beklagten/injuriarum, daß Wohlermeldter Graff ihne einen Lügner und Bößwicht gescholten/und derowegen gebeten/ihme Herrn Graffen perpetuum silentium uffzuerlegen/und ist pro fundanda Jurisdictione gesetzt deß Richters zu Rothweil Weisung.

1514. Ist Hanß von Nippenberg durch Pfaltz von dem Hoff-Gericht zu Rothweil abgefordert/und die Sach remittirt worden.

Jörg

Jörg von Bach / contra Brendel von Gemmingen / von 1520.
Pfaltz vom Rothweilischen Hoff-Gericht abgefordert und remittirt worden.

Friederich von Mauchenheim Kläger / contra Cunen von 1522.
Waldmanßhausen beklagten / betreffend 50. Malter Korn / und ist diese Sach auff Rothweilische Abforderung / und Weisung an das Hoff-Gericht kommen / und daselbst in con- und reconventione abgeurtheilt worden.

Ottilia von Gochzein Klägerin / contra Philipsen von Men- 1523.
zingen zu Menzingen / und hat sie Ottilia wider ihne wegen geklagten drei Jahr ausstehenden Lied-Lohn / am Hoff-Gericht zu Rothweil beklagt / als er aber abgefordert / und ins Hoff-Gericht allhero remittirt worden / ist den 6. Martii ejusdem anni die Urtheil wider ihn Beklagten gefallen.

Conrad von Laumersheim ist von Pfaltz von dem Roth- 1524.
weilischen Hoff-Gericht abgefordert / und mit seinem Gegentheil ans Hoff-Gericht gewiesen worden.

Theobald Raub zu Speyer Kläger / contra Johann von eodem.
Altdorff genant Großberg / beklagten / ist eine Remission-Sach von Rothweil / Schulden betreffend.

Nota. Es hat der von Altorff in dieser Sach gebetten / dieweil ihn sein Gegentheil / ohnangesehen daß er in Pfaltz gesessen / und deroselben Lehen-Mann sey / an das Rothweilische Hoffgericht citiren lassen / ihme deßwegen für allen Dingen in die uffgelauffene Kosten zu verdammen.

1528. In Sachen Herrn Hieronymi Lamperts Klägers / wider Cuntz Knaussen von Berlingen beklagten / ist nach allem Fürbringen zu Recht erkandt / daß diese Sache an diesem Käiserlichen Cammer-Gericht nicht anzunehmen / sondern laut desselben beklagten beschehen begehren / an Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen Churfürsten / ꝛc. als den ordentlichen Richter zu remittiren / als wir sie auch hiemit remittiren / und aus bewegenden Ursachen beeder Theil auffgeloffene Gerichts-Costen gegen einander verglichen.

1533. Hanß Reidacker Kläger / contra Eberhard Hornecken von Hornberg / und seine Haußfrau Margrethen von Gemmingen beklagte / anlangend 800. fl. geliehenen Gelds / und ist diese Sach von Rothweil allhero remittirt worden.

1537. Hanß und Arnold von Wachenheim / genant von Böhel / und Consortes Klägere / contra Balthasar von Fleckenstein / beklag-

beklagten / wegen eines ewigen Zinses zu Offweyler und Stettback / und ist diese Sach von Rothweil anhero remittirt worden.

Philips Sommer von Speyer Kläger / contra Hansen von Altorff / genant Großberg beklagten / und ist diese Sach auch von Rothweil anhero remittirt worden. 1539.

Marx von Oberstein Kläger / contra Hansen von Altorff genant Großberg beklagten / injuriarum verbalium, und ist diese Sach auff Abfordern und weisen deß Hoffgerichts zu Rothweil forderung allhero ans Hoffgericht kommen. 1550.

Geörg Christoph von Affenstein und Consorten / contra Helleman von Penningen / und Dorothea von Affenstein / geborne Kieselin von Dürckheim / und Helenam von Venningen / von Rothweil vermög Churfürstl. Freiheit abgefordert / und allhero ans Hoff-Gericht remittirt worden / und hat eine Erbforderung betroffen. 1551.

Margretha von Bibelnheim / contra Johann von Enstringen / ist ein Abforderungs-Sach von dem Rothweilischen Hoff-
1557.

Hoff-Gericht / und bekennet Enstringen in seiner Gewalt / daß Pfaltz dero Gebrauch und Ordnung nach sein gebührlicher Richter sey.

1564. In Sachen Hansen Vischern Klägers / wider Bernhard Dörren beklagten / auch Herrn Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein / Churfürsten / etc. pro interesse, ist erkant / daß diese ausgangene Ladung zu cassiren / auffzuheben / und die Sach auff beschehene Abforderung an die Churfürstl. Pfaltz zu remittiren / und zu weisen sey / als wir sie auch hiemit respective cassiren / auffheben und weisen / die Gerichts-Kosten dernhalben auffgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

eodem. Abt und Convent zu Amspurg / contra Manfrieden und Johann Flachen von Schwartzenburg / ist eine Abforderung und Remissions-Sach von dem Hoff-Gericht zu Rothweil.

eodem. Gamprecht Jud von Liebenzell Kläger / contra Bernhard Speirern von Roßbach / dem Bistumb Speyer zuständig / beklagten / diese Sach ist von Rothweil abgefordert / und anhero

ro

ro remittiret / auch dem Kläger darauff gewöhnlich Gelait in und von den Rechten gegeben worden.

Die Ehrenbergische Vormündere haben Weiland Philipps Hansen von Otzberg Schulden halber nacher Rothweil citiren lassen / welcher aber Anno 1590. abgefordert / remittiret / und fürters auff der Ehrenbergischen Anhalten / in Anno 1596. allhero an das Hoff-Gericht geladen / und die Sach nachmahls den 11. Martii / 1607. Jahrs daselbst abgeurtheilt worden.

Beilag Num. 7.

SENTENTIA.

JN Sachen Annä Christinä von Auerbach, gebohrnen von Helmstatt, Klägerin eines: wider ihren Bruder Wolff Adam von Helmstatt beklagten, andern Theils,

petitæ cassationis, nulliter & simulatè factæ Cessionis, Confirmationis & Executionis Testamenti materni, Restitutionis, contra Jus interceptorum emolumentorum & Redhibitionis Documentorum Hæreditariorum vi ablatorum, Wird allem Vorbringen nach / zu Recht erkant / daß die zwischen dem Beklagten / und Johann Philipps von Berlichingen prätendirte Cession zu caßiren / hingegen das den 5. April, 1658. von Weiland Agnes Maria von Helmstatt / gebornen von Ehrenberg / auffgerichtete Mütterliche Testament / so wohl was die Erb-Einsetzung / als auch / was die denen Mit-Erben und der Klägerin Kinder darinn vermachte respectivè Legata & Prælegata betrifft / allerdings kräfftig / und zu confirmiren / und solchem nach der Testirerin gantze Verlassenschafft / derselben hinderlassenen Disposition gemäß / doch salvâ Legitimâ, ohne fernern Verzug zu theilen / wie auch weniger nicht die der Klägerin entzogene Nutzbarkeiten zu ersetzen / deßgleichen die ob-erwehnte Legata & Prælegata von denen Erben abzustatten / und die Gemeinschafftliche Erbschaffts-Documenta wieder herbei zu schaffen / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyen / inmassen wir hiemit respectivè caßiren / confirmiren / erkennen und verdammen / die beiderseits auffgelauffene Unkosten

sten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist obberührtem Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser ergangenen Urthel 3. Wochen Zeit, pro T. & P. von Ambts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo solchem nicht nachkommen wird; daß der Real-Execution halber, auff der Klägerin ferners Anruffen ergehen solle, was recht ist. Friederichsburg, den 28. Februarii, 1678.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wohlgegründete Information, Die Chur-Pfältzische privilegirte Jurisdiction über dero Lehen-Leuthe, in specie in Sachen Auerbach contra Helmstatt betreffend

[S.l.] 1682

4 Ded. 187
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350028-1
VD17 12:638324Z